

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 47 (1959)  
**Heft:** 9-10

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

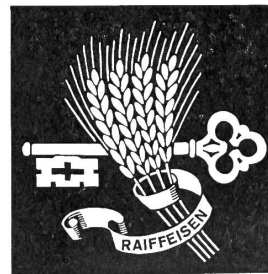
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote



Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen System Raiffeisen

Monatlich in 24 000 Exemplaren

## Eidgenössische Mahnung

zum 1. August 1959

*Prüft euch ernst zu ernster Stunde!  
Schweizer, haltet fest am Bunde  
Echter Eidgenossenschaft!  
Schauet rings in Höhenfeuern  
Zeichen, die den Geist erneuern  
Angestammter, edler Kraft!  
Fühlet in geweihten Herzen  
Reine Freude, stolze Schmerzen,  
Und verachtet Tyrannei!  
An euch selber Sieg vollbringend,  
Eigene Gefahr bezwingend,  
So nur seid ihr wahrhaft frei.  
Diese Heimat, eure Seele  
Will Gehorsam, will Befehle.  
Ein getreues Regiment.  
In der Wildnis dieser Zeiten  
Einen Garten zu bereiten,  
Bleibet einig, ungetrennt!*

Frau Louis, St. Fiden

## Erbe und Auftrag

Ein Wort zum 1. August

Wenn am 1. August die Dämmerung aufs Schweizerland sinkt, die Glocken ertönen und die Feuer auflodern, dann fühlen sich die Eidgenossen der verschiedenen Konfessionen und Sprachen eins in der Liebe zum Vaterland. Oder sollte es heute nicht mehr so sein? Sollte der Abend des 1. August in erster Linie zum Anziehungspunkt für die Fremden oder zum Anlaß lärmender Vergnügungen herabgewürdigt werden? Sollte das «wie so innig feurig lieb ich dich» Gottfried Kellers von einer gefühlsärmern und an Sachlichkeit gewöhnten Generation als Sentimentalität belächelt werden? Doch

selbst wenn wir laut geäußerten Gefühlen mißtrauen, haben wir dennoch Ursache zur Freude und zur Dankbarkeit, sobald wir über die Bedeutung unseres Vaterlandes für unser Leben nachdenken.

Bei uns Ältern ist die Erinnerung an die beiden Weltkriege noch nicht verblaßt. Noch zittert etwas in uns nach, wenn wir an die Gefahren denken, die uns damals bedrohten. Aber auch das Staunen über das unfassbare Wunder, daß wir in den furchtbaren Stürmen verschont geblieben sind, ist uns noch nicht vergangen. Wir empfinden tief, daß unsere Verschonung trotz allem, was an geistiger und militärischer Landesverteidigung geleistet worden ist, keinen Grund zum Hochmut bietet, sondern Ursache zu lebendiger Dankbarkeit dem Herrn der Welt gegenüber, und Verpflichtung, den hohen Gütern Sorge zu tragen, die uns auf so wunderbare Weise erhalten geblieben sind.

Von unsern Vorfahren, die unter Kämpfen, die bis zum Blutvergießen geführt haben, unsern Staat aufbauten, haben wir als Form unseres gemeinsamen Lebens die Demokratie übernommen. Ihre Wurzeln liegen in der Anerkennung der Würde eines jeden einzelnen Menschen vor Gott. Das bedingt seine Rechte innerhalb des Volkes und des Staates, aber auch seine Pflichten gegenüber dem Ganzen, durch welche die Ansprüche seiner Person begrenzt werden. Demokratie beruht auf einer hohen Einschätzung, zwar nicht des Guten im Menschen selbst, wohl aber seiner Bestimmung durch den, der ihn geschaffen hat.

Echte Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Wir sehen heute, wie schwierig es für ein Volk ist, das früher in andern Traditionen gelebt hat, sich an das demokratische Spiel der Kräfte zu gewöhnen und es für das Volksganze fruchtbar zu machen. Aber auch das erschreckende Beispiel der Diktaturen mit ihrer Unfreiheit und ihren Versuchen, den Menschen, den man eigentlich verachtet, gewaltsam einer 'bessern Zukunft' entgegenzuführen, beweist, wie fremd vielen Völkern die Verantwortlichkeit des Einzelnen im Staat ist. Es ist kein Zufall, daß sich die Diktatur immer mit Gottesleugnung verbindet. Denn wo man an Gott glaubt, trägt man ein anderes Bild vom Menschen in sich. Da kann man ihn nicht zum bloßen Mittel für die Zwecke einer skrupellosen Politik mißbrauchen, sondern erkennt seine Ebenbildlichkeit Gottes. Daran mögen alle die denken, die

meinen, sie könnten ohne Glauben an Gott gute Schweizer sein. Ohne daß sie wollen, helfen sie mit, das Fundament unseres Staates zu untergraben.

Nichts hat in der Geschichte von selbst Bestand. Alles Wertvolle muß immer neu errungen werden. Das Wort Goethes: «Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen» gilt uns vor allem auch in Beziehung auf den Staat. Wir müssen unsere Demokratie, wenn sie lebendig bleiben soll, stets neu erwerben. Sonst haben wir eines Tages eine Schale ohne Kern in der Hand.

Wir können deshalb die vielen nicht begreifen, die sich nicht um die Fragen der Politik kümmern und bei wichtigen Abstimmungen der Urne fernbleiben mit der Ausrede, daß es ohne sie auch gehe. Der, welcher sich darüber ereifert, daß unsere Staatsführung zu sehr in das Fahrwasser wirtschaftlicher Interessen geraten sei und die großen leitenden Ideen verloren habe, verbessert nichts daran, wenn er zu Hause bleibt. Wer sich an der Auseinandersetzung der Parteien stößt, möge bedenken, daß diese in einer Demokratie notwendig ist, und daß es nur in den Diktaturen bloß eine Partei gibt. Statt sich verärgert zurückziehen, möge er sich in seinem eigenen Lebenskreis darum bemühen, daß sie nicht in persönliche Verunglimpfung ausarte. Wer den überhandnehmenden Zentralismus fürchtet, soll sich für ein gesundes Leben in den Gemeinden und Kantonen einsetzen ohne zum engherzigen Kirchturmpolitiker zu werden. Vor allem aber suche jeder an seinem Ort dem Ganzen zu dienen. Als ein Medizinprofessor an einem Ferienort gebeten wurde, die 1.-August-Rede zu halten, sagte er, das sei nicht seine Stärke. Sein Beitrag am Wohlergehen des Vaterlandes bestehe darin, daß er möglichst gute Ärzte ausbilde. So sollten wir, jeder an seinem Platz, alle denken und handeln.

Unser Land und Volk sind in einer Umwandlung begriffen, deren Folgen sich nicht absehen lassen. Neue schwierige Aufgaben stellen sich durch die Industrialisierung und vor allem durch die Atomkraft und die Automation. Sie können nur im Blick auf das Ganze und vor allem auch in der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich Schwachen richtig gelöst werden. Mancher Freund des Vaterlandes fragt sich oft mit Bangen, ob es gelingen werde, ohne daß schwere soziale Störungen eintreten wer-

den. Allen in Politik und Wirtschaft leitenden Männern ist damit eine große Verantwortung auferlegt. Wir wünschen sehr, daß sie ihr gewachsen sein mögen.

Die Eidgenossenschaft will auch in einer Welt, die sich stürmisch verändert, unabhängig bleiben. Sie ist jedoch so unauflöslich mit ihr verbunden, daß sie sich nicht von ihr abschließen kann. Wie ihre Industrie mit dem ganzen Welthandel verbunden ist, so ist sie durch zahlreiche Bande mit den sozialen und geistigen Strömungen in andern Ländern und Erdteilen verflochten. Gefahren, welche diese bedrohen, können sich direkt oder indirekt auch bei uns auswirken. Reden wir einmal nicht von dem alles bedrohenden Gegensatz zwischen Ost und West! Sprechen wir lieber von dem, was die Völker verbinden sollte! Wenn wir hören, daß unzählige Menschen an Unterernährung leiden und sogar dem Hungertod ausgesetzt sind, während der größere Teil unseres Volkes im Wohlstand lebt, sollen wir uns davon nicht beunruhigen lassen? Wenn wir auch solchen Übelständen gegenüber nicht viel tun können, so steht es wenigstens in unserer Macht, irgendwelche bescheidene Beweise zu leisten, daß sie uns nicht gleichgültig sind. Wer mit offenem Blick in die Welt hineinschaut, wird Gelegenheit finden, seine Solidarität über die Grenzen unseres Landes hinweg in die Tat umzusetzen. Die Vertriebenen, Heimatlosen, Hungernden und Gefangenen mahnen uns, daß wir nicht bloß an uns denken sollen. Lassen wir die Aufrufe zur Hilfe, welche die Hilfswerke unseres Landes, vor allem das Rote Kreuz, ergehen lassen, nicht ungehört verhallen! Ein Schweizer hat das Rote Kreuz vor hundert Jahren gegründet. Wir sollen uns heute zu ihm bekennen.

Ein Volk, das in Gottesfurcht lebt und in Treue hütet, was ihm anvertraut ist, das sein Vaterland liebt und trotzdem nicht zu einem Götzen macht, das sich über seine Grenzen hinaus seinem Schöpfer verantwortlich weiß, das erfüllt seine Sendung in der Geschichte. Ob man das von uns mit gutem Gewissen sagen kann?

Pfarrer R. Pestalozzi, St. Gallen

## Die besondere Tätigkeit unseres Verbandes

wird in dem soeben gedruckt erschienenen Jahresbericht des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen zusammenfassend wie folgt kommentiert:

### Revisionswesen

Die Revisionsabteilung, in Erfüllung ihrer wichtigsten Aufgabe, hat im vergangenen Jahre 1021 angeschlossene Kassen der ordentlichen, eingehenden und in der Regel unangemeldeten Revision unterzogen. Die aus besonderen Gründen bis Jahresende nicht revidierten 30 Kassen sind teils junge, neugegründete Kassen, die erst am 31. Dezember 1959 ihre erste Bilanz erstellen und die Mehrheit der übrigen 1958 nicht revidierten Kassen ist im neuen Jahre bereits

geprüft worden. Wir sind daher in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß die den unserem Verbands angeschlossenen Raiffeisenkassen anvertrauten Einlagen durch vollwertige Aktiven gedeckt und weder Zusammenbrüche noch Verluste von Belang zu befürchten sind.

Aus der Berichterstattung über die Entwicklung der ganzen Organisation und der einzelnen Kassen ist erkennbar, daß die schweizerischen Raiffeisenkassen großes Vertrauen genießen, und wir können feststellen, daß in der Regel dieses Vertrauen auch zu rechtfertigen versucht wird. Diese Rechtfertigung des Vertrauens geht in erster Linie über die Art der Verwertung und Verwaltung des anvertrauten Gutes. Die Revisionsstelle wacht deshalb in besonderer Weise darüber, daß die Aktiven der angeschlossenen Kassen in formeller und materieller Hinsicht geordnet sind und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu rechtfertigen vermögen. Wenn Statuten, Wegleitungen und Grundsätze respektiert werden, ist dies der Fall. Die Revision richtet denn auch ihr Augenmerk darauf, daß diesen Anforderungen Beachtung geschenkt wird. Dann kann es um die Verfassung einer Kasse nur gut bestellt sein, dann sind Verluste nach menschlichem Ermessen sehr unwahrscheinlich oder gar ausgeschlossen, dann kann die Zukunft einer Kasse und der Gesamtorganisation zuverlässig beurteilt werden.

Aus solchen Erwägungen heraus muß dagegen Stellung genommen werden, wenn sich in Kreisen von Raiffeisenkassen Tendenzen zeigen, sich auf das kommerzielle Bankgeschäft oder auf Operationen einzulassen, für welche Raiffeisenkassen weder bestimmt, noch personell oder materiell eingerichtet sind. Dazu gehört die Finanzierung von großgewerblichen Geschäften (wie zum Beispiel Sägereien) oder von Wohnblöcken.

Die Bilanzen der schweizerischen Raiffeisenkassen haben auf der Aktivseite rund 120 000 Schuldnerkonti. Verhältnismäßig gering ist davon die Zahl jener Positionen, die bei den Revisionen zu einer Aussetzung in formeller oder materieller Hinsicht Anlaß geben. Diese und andere Erfahrungen bestätigen immer wieder, mit welchem Maß von Sorgfalt und Verantwortungsbewußtsein die überwiegende Zahl der Raiffeisenkassen das ihnen anvertraute Gut verwaltet, aber auch, daß die meist von Laien geführten Kassen unter straffer Führung und Kontrolle durchaus befähigt sind, diese dörflichen Institute zweckmäßig und erfolgreich zu verwalten, wenn sich die Tätigkeit im Rahmen der altbewährten Grundsätze des Raiffeisensystems bewegt und sich auf die einfachen Kreditgeschäfte im Dorfe beschränkt.

Die an anderer Stelle vermerkte Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes und die starke Erweiterung der Liquidität vieler Kassen sollen nicht dazu verleiten, dieser Frage weniger Aufmerksamkeit zu schenken. Die Erfahrung lehrt, daß in Zeiten guter Verdienstverhältnisse oder reicher Ernteergebnisse von vielen Leuten mehr oder weniger umfangreiche Mittel bei Kassen und Banken angelegt werden, die weniger die Eigenschaft langfristiger Ersparnisse als vorübergehende Rücklagen haben, woraus dann Anschaffungen an Maschinen und Geräten oder bauliche Reparaturen und Verbesserungen bezahlt

werden sollen und sich oft bald erhebliche Rückzüge entwickeln können.

### Tätigkeit des Sekretariates

Aufgaben und Funktionen des Sekretariates sind mit der Revisionstätigkeit im engeren Sinne stark verbunden, ebenso die Verwaltung der verschiedenen Sozialinstitutionen und Nebenzweige. Die ganze Tätigkeit ist auf Dienstleistung an der Bewegung eingestellt. Daraus erwachsen dem Verband und seinen Mitarbeitern umfangreiche Aufgaben, die zwar nicht in großen Zahlen ihren Niederschlag finden, aber für das klaglose Funktionieren, für die erfolgreiche Tätigkeit und gute Entwicklung der Bewegung von entscheidender Bedeutung sind. In recht ausgedehntem Maße wird zu diesem Zwecke täglich mündlich und schriftlich Auskunft und Wegleitung erteilt, werden die Rechte und Interessen der Raiffeisenkassen gegenüber Dritten vertreten und verteidigt. Gleichen Zielen und Zwecken dienen die zahlreichen Rundschreiben, die im Laufe des Jahres zum Versand gelangten, aber auch die Referate, die an General- und Jubiläumsversammlungen, an Unterverbandstagungen, regionalen Instruktionkursen und bei andern Gelegenheiten von Verbandsfunktionären gehalten wurden. Durch die wertvollen Lehren und Erfahrungen der vergangenen Jahre ermuntert, haben wir auch im Berichtsjahre den Verbandskassen einläßliche Wegleitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Generalversammlung und Anregungen für die Berichterstattung an derselben zukommen lassen. Besondere Beachtung wurde auch der prompten Erstellung des Jahresabschlusses geschenkt und die Kassen hiefür, wie auch für die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung für Coupon-, Stempel- und Verrechnungssteuer in weitestgehender Weise beraten. Durch alle diese Maßnahmen und in Ausnahmefällen auch durch die praktische Mitarbeit auf dem Platze war es wiederum möglich, daß auch im Berichtsjahre die letzten der mehr als 1000 Jahresrechnungen in den ersten Märztagen bereits auf dem Verbandsbüro zu einer ersten formellen Prüfung bereit lagen. Sicher eine staunenswerte Leistung, die alle Anerkennung verdient.

### Inkassoabteilung

Im Berichtsjahre ergibt sich eine Mutationszahl von zusammen 300 Mandaten, wobei auf die Neueingänge deren 178 entfallen. Gegenüber 1957 sind uns 39 Aufträge mehr erteilt worden, während die Zahl der liquidierten Posten nur um drei auf 122 gestiegen ist. Am 31. Dezember 1958 verwalteten wir 129 Konti aus der deutschsprachigen Schweiz, 82 aus dem welschen Landesteil und 2 aus dem Kanton Tessin. Die totale Mandatzahl hat sich gegenüber 1957 um 56 Positionen auf 213 erweitert. Hieraus erhellt, daß die ‚Pensionszeit‘ sich verlängert hat, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß sowohl die Ausmerzung materieller Mängel als das Beheben formeller Fehler im allgemeinen eher mehr Zeit beanspruchen. Denn trotz der anhaltend guten Konjunktur ist mancherorts der Zahlungswille nicht besser geworden, insbesondere eben dann nicht, wenn fällig gewordene Zinsen oder Amortisationen be-

# Zwei Raiffeisenmänner werden Bundespräsidenten



**Paul Chaudet**  
**Bundespräsident der Schweiz.**  
**Eidgenossenschaft**

In der Dezembersession 1958 wählte die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft Bundesrat Chaudet, Chef des eidgenössischen Militärdepartementes ehrenvoll zum Bundespräsidenten der Schweiz für das Jahr 1959. Bundespräsident Paul Chaudet, geboren am 17. November 1894, ist ein treuer Sohn seiner Waadtländer Scholle, der stets mit Freude seine ausgedehnten Weinberge besorgte. In der kleinen Gemeinde Rivaz am Genfersee, wo er heute noch Wohnsitz hat, stellte er sich erstmals in den Dienst der Öffentlichkeit, zunächst als Gemeindegassier, dann als Gemeindevorsteher, später wurde er Mitglied des Großen Rates des Kantons Waadt, trat dann in dessen Regierung ein, und wurde auch in den Nationalrat abgeordnet. Aus der kleinen Landgemeinde ist er herausgewachsen und zur Mitgliedschaft für unsere oberste Landesbehörde herangereift, um nun das höchste Amt unseres Landes, das eines Bundespräsidenten, zu bekleiden. Bundespräsident Chaudet war in seiner Heimatgemeinde ein aktiver Raiffeisenmann, und er ist seiner Darlehenskasse in Rivaz noch heute treu geblieben, nicht nur durch Sympathie, er hat das Amt eines Aufsichtsratspräsidenten, das er bei dieser Kasse nach 17 Jahren Kassier-Tätigkeit übernahm, auch als Bundespräsident beibehalten und nimmt an den Sitzungen und Beratungen dieser örtlichen Kontrollbehörde teil. Ein Raiffeisenmann bekleidet das höchste Amt unseres kleinen Landes.



**Dr. h. c. Heinrich Lübke**  
**Bundespräsident des**  
**westdeutschen Bundesstaates**

Durch die Wahl des neuen Bundespräsidenten am 1. Juli 1959 in Berlin ist mit Dr. h. c. Heinrich Lübke auch in unserem nördlichen Nachbarlande ein Raiffeisenmann an die Spitze des Staates gekommen. Bundespräsident Lübke ist am 14. Oktober 1894 in dem kleinen Dorf Enkhausen im südwestfälischen Sauerlande geboren und dasebst aufgewachsen. Sein Vater war Landwirt und Schuhmacher. Heinrich Lübke hat Landwirtschaft, Volkswirtschaft, Kulturbautechnik und Siedlungswesen studiert und legte das Schlußexamen als Vermessungs- und Kulturingenieur ab. 1926 wurde er Geschäftsführer der deutschen Bauernsamen. Seine politische Karriere begann er mit der Wahl als Mitglied des Preussischen Landtages im Jahre 1931. Während der Hitlerzeit war Lübke lange Zeit als politischer Häftling eingekerkert. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 zog Bundespräsident Heinrich Lübke zunächst in den Düsseldorfer Landtag ein, wurde im Jahre 1947 Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Nordrhein-Westfalen. 1949 wurde er in den deutschen Bundestag gewählt. Nachdem er Generalanwalt des deutschen Raiffeisenverbandes, der großen Landwirtschaftsorganisation des Bundeslandes, gewesen war, wurde er 1953 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, um dann ehrenvoll zum deutschen Bundespräsidenten gewählt zu werden. -a-



glichen werden sollten. Für alles Mögliche und Unmögliches hat man Geld, nur nicht für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen! Es soll dies ein Wink mehr sein für unsere Darlehenskassen, bei der Auswahl der Schuldner stets sorgfältig zu sein und von allem Anfang an einen prompten Zinsen- und Abzahlungsdienst zu verlangen. — Im Jahre 1958 sind insgesamt 122 Mandate für einen Totalbetrag von Fr. 1 251 063.65 liquidiert oder bereinigt worden.

Das der Inkassoabteilung angegliederte Verrechnungssteuerrückerstattungswesen nahm einerseits von 382 Darlehenskassen 2559 Anträge für einen Gesamt rückerstattungsanspruch von Fr. 582 123.46 entgegen und vergütete andererseits einen auf 2661 Anträge verteilten Betrag von 596 039.80 Franken.

#### Materialabteilung

Dienstleistung, nicht Selbstzweck, ist auch die Tätigkeit der Materialabteilung. Wenn mehr als 90 % der angeschlossenen Kassen nebenamtlich, einwandfrei geführt werden können, ist dies in etwa bestimmt auch dem Umstand zu danken, daß die Kassen Bücher und Formulare in zweckmäßiger Redaktion durch die eigene Materialabteilung des Verbandes beziehen können. Letztere hat im Berichtsjahre in 8706 Sendungen Material im Fakturawert von 200 850.65 Franken geliefert. Der Vollständigkeit halber erwähnen wir hier, daß ungefähr 600 Kassen ihre Jahresrechnungen durch den Verband vervielfältigen oder drucken ließen und so Gewähr hatten, daß ihre Publikation den geltenden Vorschriften entsprach.

#### Verbandspresse

Unserer Verbandspresse, den beiden Verbandsorganen 'Schweizerischer Raiffeisenbote' und 'Le Messenger Raiffeisen' kommen bedeutende Aufgaben zu. Je größer der Verband wird, um so wichtiger wird die Stellung und Funktion des Verbandsorgans als treuer Behüter und steter Verkünder des Ideengehaltes des genossenschaftlichen Raiffeisensystems. Die Redaktion der beiden Verbandsblätter, in deren Zusammensetzung im Berichtsjahre keine Änderung eingetreten ist, erachtet die weitere Verfolgung dieser Ziele als wichtigste Aufgabe und Funktion der Verbandszeitung. Es ist daher auch wichtig, daß die Zeitung in möglichst viele Haushaltungen gelangt und eine möglichst große Zahl der den Kassen angeschlossenen Genossenschafter ansprechen kann. Ein Jahresabonnement für alle Mitglieder lohnt sich für die Kasse. Im Jahre 1958 hatten 83 Darlehenskassen in der deutschsprachigen und 65 in der westlichen Schweiz das Verbandsorgan für alle Mitglieder abonniert. Die Abonnentenzahl beträgt für den 'Schweizerischen Raiffeisenboten' 25 000, für 'Le Messenger Raiffeisen' 9500.

#### AHV-Ausgleichskasse

Die Verbandszentrale und die unserm Verbands angeschlossenen Darlehenskassen bilden eine AHV-Zweigstelle der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe — Abteilung Raiffeisenkassen. Die im Jahre 1958 erhobenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge auf die Lohnzahlungen beliefen sich auf Fr. 134 396.—.

Andererseits gelangten AHV-Renten im Betrage von Fr. 106 357.— und Erwerbsausfallentschädigungen an militärdienstleistende Wehrmänner von Fr. 7946.20 zur Auszahlung.

Dieses Abrechnungsverfahren mit allen angeschlossenen Darlehenskassen hat sich im Laufe der Jahre als einfach und zweckmäßig erwiesen.

#### Pensionskasse

Der verbandseigenen Pensionskasse waren im Berichtsjahre 73 Personen angeschlossen. Zwei Austritte, davon einer wegen Todesfall, stehen zwei Neueintritte gegenüber. Die 73 Mitglieder rekrutieren sich aus 40 Angestellten des Verbandes, 32 Kassieren angeschlossener Darlehenskassen und einer weiteren Person. An Renten waren 1958 zu zahlen: 1 Altersrente, 1 Invalidenrente, 3 Witwenrenten und 1 Waisenrente. Hiefür wurden pro 1958 total Fr. 19 236.10 benötigt. Der Einnahmenüberschuß von Fr. 225 766.45 erhöhte den Vermögensstand der Pensionskasse per 31. Dezember 1958 auf Fr. 3 344 501.15. Dieses ist zu 55 % in eigenen Liegenschaften, zu 34 % in erstklassigen Hypotheken und der Rest in Wertschriften und Guthaben bei der Zentralkasse des Verbandes angelegt. Die Pensionskasse des Verbandes ist sehr gut fundiert und bildet ein solides und leistungsfähiges Sozialwerk für Verbandsfunktionäre und Raiffeisenkassiere.

#### Familienausgleichskasse

Diese im Jahre 1944 gegründete Sozialinstitution hat im Berichtsjahre Fr. 60 712.55 an Beiträgen und Zinsen vereinnahmt. Nachdem in den ersten Jahren des Bestehens nur die Kinder von hauptamtlichen Kassieren in den Genuß von Kinderzulagen kamen, sind seit 1953 auch die nebenamtlich tätigen Kassiere für proportionelle Zulagen bezugsberechtigt. Dadurch hat der Vermögensbestand jedes Jahr eine Reduktion erfahren. Pro 1958 wurden an 494 Kassiere für insgesamt 1408 Kinder Fr. 75 100.45 Franken Zulagen (Fr. 68 691.30 im Vorjahre) ausgerichtet. Diese starke Erweiterung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Kinderzulagenansätze und die Heraufsetzung des zulageberechtigten Alters in einigen Kantonen, wo die Kinderzulagen gesetzlich vorgeschrieben sind, zurückzuführen. Wie vorauszu sehen war, hat sich das Kassavermögen im Berichtsjahre bei unveränderten Beitragsansätzen und erhöhten Kinderzulagen stark reduziert, indem es um Fr. 14 448.05 auf Fr. 45 112.90 zurückging.

Während in 13 Kantonen (Appenzell I.-Rh., Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zug) bereits Gesetze über die Zahlung von Kinderzulagen bestanden, sind im Jahre 1958 in den Kantonen Graubünden, Schwyz und Zürich die Kinderzulagengesetze neu geschaffen worden. Sodann besteht immer mehr die Tendenz, die Kinderzulagen durch ein gesamtschweizerisches Gesetz zu regeln, wofür die Vorarbeiten in letzter Zeit stark gefördert worden sind.

#### Bürgschaftsgenossenschaft

Der verbandseigenen Bürgschaftsgenossenschaft sind im Berichtsjahre 18 Darle-

henskassen neu beigetreten, so daß die Gesamtzahl der Mitgliedkassen sich auf 587 erhöht. Das sind 56 % aller dem Verbands angeschlossenen Darlehenskassen. Wir möchten auch die übrigen 44 % freundlich einladen, ebenfalls der Bürgschaftsgenossenschaft beizutreten, um so einerseits ihre Leistungsfähigkeit weiter zu steigern, andererseits aber mit der Bürgschaftshilfe dieser Verbandsinstitution für sich und die Kassakunden ein vorteilhaftes und leicht funktionierendes Kreditbeschaffungsmittel zu besitzen, um damit die Leistungsfähigkeit der Darlehenskassen insbesondere in der Klein- und Betriebskreditgewährung zu heben.

Die Zahl der im Jahre 1958 eingegangenen Bürgschaftsgesuche beziffert sich auf 425. Dazu kommen 34 pendente Gesuche aus dem Vorjahre, so daß 459 Bürgschaftsanfragen für 3,579 Millionen Franken zu behandeln waren. Von ihnen hat die Bürgschaftsgenossenschaft 385 positiv erledigen können und für 2,881 Millionen Franken Darlehen neue Bürgschaft geleistet, während 21 Gesuche wieder zurückgezogen wurden, weil das Darlehen mit eigenen Faustpfändern sichergestellt werden konnte, oder weil die Gesuchsteller auf Anschaffungen verzichteten, auf deren fragwürdigen Sinn sie aufmerksam gemacht worden waren. Die Bürgschaftsgenossenschaft leistet nämlich nicht nur Bürgschaft, sie will auch beraten und wo nötig abraten. 9 Gesuche mußten abgelehnt werden und 44 Gesuche waren am Ende des Jahres noch pendent. Von den 385 neu übernommenen Bürgschaften waren 272 Zusatzgarantien für Nachgangshypotheken und 113 reine Bürgschaften. Die Bürgschaftshilfe der Bürgschaftsgenossenschaft steht allen Kreisen der ländlichen Bevölkerung offen. Im Jahre 1958 hat sie 114 Landwirten, 92 Handwerkern und Gewerbetreibenden, 164 Arbeitern und Angestellten und 15 andern Kreditbedürftigen neue Bürgschaft geleistet.

Seit dem Gründungsjahr 1942 sind der Bürgschaftsgenossenschaft 4171 Bürgschaftsgesuche eingereicht worden. Es konnten 3678 Bürgschaften für 24,548 Millionen Franken Darlehen übernommen werden. Ende 1958 betrug das Bürgschaftsengagement der Bürgschaftsgenossenschaft 12,681 Millionen Franken auf 2122 Darlehen. Die effektiven Verluste, welche die Bürgschaftsgenossenschaft bisher übernehmen mußte, waren sehr minim; sie machen nicht einmal ganz ein Zehntel-Promille der übernommenen Bürgschaftsengagements aus.

#### Garantiefonds für Kassierkautionen

Aus Einnahmen für Zinsen und Prämien ist der Fonds um ungefähr Fr. 30 000 auf über Fr. 150 000 angestiegen. Erfreulicherweise mußte der Fonds letztes Jahr nicht beansprucht werden, so daß der Moment näher rückt, wo im Sinne der früheren Zusicherungen an eine Reduktion der Prämie gedacht werden könnte. In Würdigung der stets steigenden Bilanzen einerseits und der Entwicklung des Geldwertes andererseits, wird allerdings auch zu prüfen sein, ob vielleicht an Stelle einer Prämienreduktion einstweilen eine Leistungssteigerung treten könnte. Jedenfalls zeigen die praktischen Erfahrungen immer wieder, sei es bei Kassierwechsel oder bei der Gründung neuer Kassen, wie einfach und zweckmäßig

diese Regelung der Kautionsfrage ist, indem die Stellung von Privatbürgern oder gelegentlich auch die grundpfändliche Belastung von Liegenschaften mit verschiedenen Umtrieben verbunden ist.

## Besinnliche Betrachtungen über den Bauern

H. Der Bauer ist eine ewige Gestalt. Sein Beruf ist der älteste und verbreitetste auf dem ganzen Erdenrund. Wo immer der Boden bewirtschaftet und Haustiere zur menschlichen Ernährung gehalten und gezüchtet werden, ist der Bauer am Werk. Staaten, Völker und Kulturen kamen und vergingen, aber der Bauer hat alle Zeiten und Geschichtsepochen überstanden und wird auch in Zukunft die Grundlage der Völkerwohlfahrt sein und bleiben. Seine Geschichte ist so alt wie die der Menschen, welche den pflanzlichen und tierischen Keim vermehrten und veredelten. Das äußere Schicksal, seine Lebensform und Lebensart und namentlich seine Kultur ist von jeher großen Wandlungen und Wechseln unterworfen gewesen, und heute noch zeigt wohl kein anderer Stand so große Unterschiede in Leben und Arbeit, in Sitten und Gebräuchen wie der Bauernstand. Er gilt mit Recht als des Vaterlandes treuester Sohn und als der prägnanteste Vertreter völkischer und ständischer Eigenart und Kultur. Wer bis in die Seelenkräfte eines Volkes eindringen will, der wird in erster Linie den Bauer erforschen und seine Lebensmelodie erhörten. Und wer einen Staat auf soliden Fundamenten aufbaut, der muß den Bauer zu seinem Freunde und Mitarbeiter gewinnen.

Aber wie so oft im Laufe der Geschichte, so ist auch diese Stellung und Bedeutung des Bauers im Schoße eines Staates und Volkes schon oft verkannt und mißachtet worden. Deswegen aber konnte sie nicht aus den Angeln gehoben werden, sondern diese Mißachtung hat sich immer wieder bitter gerächt. So war es früher, so ist es noch heute. Jeden weitblickenden und um das Wohl von Volk und Heimat verantwortungsbewußten Menschen muß dies nachdenklich stimmen und in ihm die Überzeugung reifen lassen, daß Dienst am Bauerntum Dienst an Volk und Vaterland ist.

Die fundamentale Stellung des Bauers in einem Volke und Staate gründet sich zunächst auf seine Naturverbundenheit. Die Mutter Erde ist dem Bauer näher als anderen Ständen, näher, wenn sie im Frühling sich ihm in ihrem schönsten Kleide präsentiert, näher aber auch im Winter, wenn sie sich zum Schläfe hingelegt hat, und auch näher, wenn sie mit Urgewalt das Menschenwerk vernichtet oder schädigt. Dieses schicksalshafte Verbundensein mit der Natur lehrt beten, lehrt die menschliche Ohnmacht erkennen, lehrt spüren, daß Segen und Fluch der Bauernarbeit letzten Endes in einer höheren Macht liegen.

Solche Naturverbundenheit lehrt aber auch die Ehrfurcht vor dem Leben, vor den Geschöpfen Gottes und vor der menschlichen Würde. Sie lehrt ferner danken für

ihre Gaben und für die Gnade, gesegnet zu werden. Das tägliche Brot, das der Bauer in mühsamer Arbeit selber dem Boden abringt, ist heiliges Brot, das nicht vergeudet und mißachtet werden darf. Wer sprichwörtlich im Schweiß seines Angesichtes sein Brot verdient, gewinnt diesen Flecken Heimat, seine Scholle, lieb und fühlt sich ihr in Freud und Leid innig verbunden. Diese bäuerliche Heimatliebe hat nichts mit Schwärmerei zu tun, sondern wurzelt in den Tiefen der bäuerlichen Seele, die eher verschlossen ist und diesen kostbaren Schatz in sich vergräbt.

Die Naturverbundenheit des Bauern führt so zur Naturliebe und zum Sinn für das Schöne und Eigenartige an und in ihr. Wo immer der Bauer schafft und lebt, liebt und leidet, immer sucht er sich in das Walten der Natur einzuordnen, und auch dort, wo er sie zu beherrschen trachtet, ist sich der rechte Bauer seiner Grenzen durchaus bewußt, ja, muß sich ihrer bewußt sein und bleiben, wenn er nicht eines Tages selber darunter leiden will.

Die Naturverbundenheit formt den Charakter des Bauern. Er ist Realist und Idealist zugleich. Er weiß, daß nur Arbeit und Fleiß, Sparsamkeit und Genügsamkeit zur Wohlfahrt führen. Er weiß ferner um das Werden und Vergehen alles Lebens. Eine Bauergeneration ist nur ein Glied in dieser langen Kette von Vergangenheit zur Gegenwart und in die Zukunft hinein. Wohl ist der Blick des Bauers oft eng, allzu eng und nur auf seinen kleinen Lebenskreis gerichtet. Aber andererseits ist er wieder sehr weit und überblickt Generationen. So ist dem Bauer sein Hof eine Welt für sich. Für ihn arbeitet und schafft er. Für seine Erhaltung und Verbesserung fühlt und sinnt er. Der Hof ist das Bleibende in der Flut der Zeiten und Generationen. Dieses Hofdenken führt zu einer gesunden bäuerlichen Tradition. Ohne diese Tradition gibt es auf die Dauer keinen währschaftigen Bauernstand, kein echtes Bauertum und keine bodenverbundene, heimatliche Bauernkultur. So wächst und formt sich alles sinnvoll aus dem bäuerlichen Alltag und aus dem bäuerlichen Feiertag heraus. Eine jede Generation kann nur solid weiterbauen, wenn sie auf dem festen Grund der Vorfahren arbeitet und strebt.

In die bäuerliche Tradition ist das Streben nach Harmonie mit der engen Heimat hineingeflochten. Wir erkennen es an den charakteristischen Bauten. Seht sie an, unsere Bauernhäuser in den verschiedenen Gegenden! Betrachtet die bäuerliche Wohnkultur, wie sie aus dem Boden der Heimat und aus den Bäumen des heimatlichen Waldes hervorgegangen ist! Beides ist so mannigfaltig und abwechslungsreich wie unsere Landschaften. Beides aber atmet ihre Luft, ist Heimat durch und durch, ihr verpflichtet und nach ihr ausgerichtet und geformt.

Mit dem Bauer zusammen lebt und arbeitet die Bäuerin. Auch sie ist eine Persönlichkeit wie er, ein Mensch, der mit beiden Füßen auf der bäuerlichen Scholle steht und sich ihr verpflichtet fühlt. Wo anders als auf dem Bauernhofe findet eine Frau und Mutter so vielseitige Aufgaben vor, die ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zur Entfaltung bringen? Und wo anders findet das junge Geschlecht so günstige Voraussetzungen für die Entfaltung aller seiner Kräfte und Anlagen wie auf

einem Bauernhofe, wie in einer Bauernfamilie? Diese bäuerliche Lebens- und Arbeitsgemeinschaft ist von ganz besonderer Art. Nicht umsonst hängt das Wohl und Wehe einer Bauernfamilie in erster Linie von ihr ab, vom Zusammenstehen und Zusammenhalten aller ihrer Glieder; vom Geist, der hier wirkt und schafft, von der gegenseitigen Unterstützung, vom Familiensinn, der alles wie ein goldener Faden durchzieht. Es kommt nicht von ungefähr, daß der ausgesprochene Familiensinn einen weiteren hervorstechenden Charakterzug des Bauern darstellt, denn sein ganzes Leben kann nur erfolgreich und gesegnet sein, wenn es der Stärkung der Arbeits- und Lebensgemeinschaft der bäuerlichen Familie dient. Hier wurzeln die stärksten bäuerlichen Kräfte, und aus dem Schoße der Familiengemeinschaft erblüht das schönste und tiefste Bauernglück. Die bäuerlichen Sitten und Bräuche sind weitgehend darauf gerichtet und sollten auch von unserer und den kommenden Bauerngenerationen nicht mißachtet, sondern neu belebt und aufgebaut werden.

Der Bauer liebt auch gute Nachbarschaft, denn wie oft bedarf er der nachbarlichen Hilfe und Unterstützung! Aus ihr kann ein reicher Segen ins Bauernleben fließen. Um so mehr verdient diese Nachbarschaft liebevolle Pflege, denn sie führt hinein in die Dorfgemeinschaft, die ein lebendiges Zentrum bäuerlich-ländlicher Art und Lebensgestaltung ist. Blühende Dörfer, blühendes Volk! Wie reich war doch früher die Dorfkultur, wie mannigfaltig umwoben und durchwirkt von Sitten und Gebräuchen! Und heute! Nach ihrem Zerfall in den verflochtenen Jahrzehnten regt sich endlich wieder neues Leben. Die Dorfbewohner besinnen sich wieder auf sich selbst, lernen ihr Dorf erneut schätzen und lieben. Die Tracht als heimatliches Kleid, die Volksmusik, der Volkstanz, das Volkslied und namentlich auch das Volkstheater blühen neu auf. Unsere heimatlichen Dichter finden mit ihren Werken in Bauernhäusern und Dörfern vermehrt Eingang und es ist, als ob der Bauer und sein Dorf die tiefen Quellen ihrer Eigenart und Kultur zu neuem Fließen bringen wollten. Die junge Generation darf hier nicht beiseite stehen. Vielmehr sollte sie mit ihrem jugendlichen Idealismus mit Begeisterung mitmachen, um den reichen Garten unserer Bauern- und Dorfkultur wieder liebevoller und umsichtiger zu pflegen.

Der Bauer von heute ist hineingestellt in eine materialistische Zeit, in eine hochindustrialisierte schweizerische Volkswirtschaft, die auch mit dem Ausland reichverzweigte Verbindungen und Beziehungen aufrechterhält. Wenn er sich behaupten will, dann muß der Bauer von heute berufstüchtig sein, sich beruflich immer weiter ausbilden und darf nie müde werden, dem Fortschritt zu huldigen und seinen Betrieb rationell zu gestalten. Aber darüber hinaus gehört der Festigung des bäuerlichen Charakters unsere besondere Aufmerksamkeit, denn ohne ihn bleibt die berufliche Tüchtigkeit nur etwas Halbes. Vor allem aber muß der Bauer sein Lebensziel mit einer großen Zähigkeit und Ausdauer verfolgen und sich und seinem Wesen treu bleiben. Im Alltag und über den Alltag hinaus erkennt er die Grenzen allen menschlichen Seins und Strebens. Und der Bauer weiß heute wie ehedem, daß sein Leben letzten Endes

nicht für sich selber bestimmt, sondern ein Dienen ist in der bäuerlichen und dörflichen Gemeinschaft, ein Dienen an Volk und Heimat. Und dieser Dienst wird zu allen Zeiten ein stilles Glück begründen, wo immer ein Bauer mit starkem Arm, mit klarem Kopf und mit warmem Herzen treu und redlich darum ringt. —

## Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Wer versucht, sich ein Bild über die wirtschaftliche Zukunft unseres Landes und insbesondere die Beziehungen mit dem Auslande zu machen, darf die derzeitigen und künftigen Verhandlungen über die Schaffung einer Freihandelszone nicht übersehen. Vor einiger Zeit waren bekanntlich Bestrebungen im Gange, eine europäische Freihandelszone zu schaffen, doch konnte diese Absicht zufolge der Schwierigkeiten, die einem solchen Vorhaben im Wege standen, nicht verwirklicht werden. Dafür wurde aber der sogenannte gemeinsame Markt, d. h. enge wirtschaftliche Verbindungen zwischen sechs Staaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nämlich zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg und Italien abgeschlossen. Seit Bestehen dieser Vereinbarungen, also seit Jahresbeginn 1959, bestehen also die Gefahren, daß die übrigen europäischen Staaten, es sind deren hauptsächlich sieben, wirtschaftlich immer mehr ins Hintertreffen geraten, indem ihre Waren und Produkte bei der Einfuhr in die obgenannten sechs Länder größeren Zollbelastungen unterworfen und sonstigen Schwierigkeiten unterstellt werden. In steigendem Maße machte sich seit Jahresbeginn ein Abwehrwille in diesen sieben Ländern (es sind dies England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Österreich, die Schweiz und Portugal) geltend. Nun tritt in diesen Tagen in Stockholm eine Konferenz der bevollmächtigten Minister aller dieser sieben Länder zusammen, um eine Lösung aus den genannten Schwierigkeiten zu suchen, d. h. eine kleine Freihandelszone zu schaffen. Welche Bedeutung man auch in der Schweiz diesen Fragen schenkt, geht schon daraus hervor, daß zwei Bundesräte an den Verhandlungen in Stockholm teilnehmen. Es ist zu hoffen, daß diese Verhandlungen zu einem glücklichen Ende geführt und die Gefahren, die sich sonst für unsere Wirtschaft ergeben müßten, abgewehrt werden können.

Unbeschadet der Schwierigkeiten, die sich aus obgenannten Entwicklungen ergeben könnten, darf unsere schweizerische Wirtschaftslage gegenwärtig noch als gut bis sehr gut bezeichnet werden, dafür werden ständig neue Ausweise bekannt, die wir in unserer Wirtschaftsübersicht nur kurz zusammenfassend erwähnen können. Da ist einmal der Außenhandel für den Monat Juni zu erwähnen, der wieder sehr hohe Ziffern sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr aufwies. So ergab sich für erstere eine Summe von 726 Mio oder 113 Mio mehr als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Auch die Exporte sind um 68 auf 594 Mio

angestiegen, sodaß sich im vergangenen Monat ein Handelsbilanz-Defizit von 131 Mio ergab. Dieses ist damit erheblich größer als im Monat Mai dieses Jahres oder im Juni 1958. Wir glauben darin eine Bestätigung dafür erblicken zu dürfen, daß in erheblichem Umfange die Waren- und Rohstoffvorräte wieder geöffnet werden, wodurch sich zwangsläufig auch größere Kreditbedürfnisse für Handel und Industrie ergeben. In Übereinstimmung mit der günstigen Wirtschaftsgestaltung ist auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt andauernd recht angespannt, d. h. alle verfügbaren Arbeitskräfte sind in den Beschäftigungsprozeß eingespannt. Auf Ende Juni dieses Jahres wurden in der Schweiz nur 1120 arbeitslose Stellensuchende gezählt oder mehr als 400 Mann weniger als im Vorjahre mit seinem bereits niedrigen Stand. Nachdem die im Vorjahre vereinzelt festzustellende Rückbildung in der Wirtschaftstätigkeit im allgemeinen aufgehört hat, wird die Konjunktorentwicklung in der Schweiz je länger je zuversichtlicher beurteilt. Damit besteht allerdings auch die Gefahr, daß Preise und Löhne in verschiedenen Sektoren wieder neuen Auftrieb erhalten. Das hat denn auch die schweizerische Nationalbank veranlaßt, kürzlich bereits wieder vor ungesunden Auftriebstendenzen zu warnen, indem sie angesichts der neuerdings wieder veränderten Lage auf dem Kapitalmarkt und des leichten Anziehens der Zinssätze die kreditgebenden Institute ermahnt, die Kreditgewährung nicht zu übersteigern, sondern für eine starke Liquidität besorgt zu sein, um in den kommenden Monaten die hohen Kreditzusagen jederzeit und ohne Schwierigkeiten honorieren zu können. Hieraus muß vielleicht die Sorge gelesen werden, daß die neue Expansion der schweizerischen Wirtschaft sich bald wieder an der Begrenztheit der finanziellen Reserven stoßen könnte. Die Preisentwicklung ist allerdings vorläufig noch nicht gefährdend, denn Ende Juni standen die Großhandelspreise auf gleichem Stand wie Ende Mai, während der Index der Lebenshaltungskosten im letzten Monat sogar wieder einen kleinen Rückgang um 0,1 Prozent aufwies.

Wir haben an dieser Stelle schon wiederholt festgehalten, daß die Bautätigkeit eine wichtige Schlüsselstellung in unserer Wirtschaftslage einnehme. Das gesamte Bauvolumen sank in der Schweiz von 4590 Mio im Jahre 1957 um 7 Prozent auf 4270 Mio im letzten Jahre, wofür nicht zuletzt die Kapitalknappheit in der zweiten Hälfte 1957 und anfangs 1958 verantwortlich sein dürfte. Im neuen Jahre scheint aber vieles nachgeholt werden zu wollen, woraus sich eine rasche Erholung des Baumarktes ergibt. Nach den Ermittlungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung steigen die Bauvorhaben im laufenden Jahre um nicht weniger als 16 Prozent auf 5,1 Mia Fr. So sind allein im Monat Mai in den 42 Städten über 1000 Wohnungen neu erstellt worden oder mehr als doppelt soviel wie 1958. In den ersten fünf Monaten waren es 4958 Wohnungen gegen 4347 in der Vergleichszeit des Vorjahres. Auch die Baubewilligungen erzeugen andauernd höhere Zahlen als letztes Jahr.

Wenn wir nach diesen einleitenden wirtschaftlichen Betrachtungen unsern Blick dem Geld- und Kapitalmarkt zuwenden, können wir feststellen, daß sich in unserem

Land die Lage in den letzten Wochen nicht mehr wesentlich geändert hat. Geld- und Kapitalmarkt sind nicht mehr so flüssig wie sie es bis gegen dieses Frühjahr waren. Der Vergleich zwischen dem Ausweis der schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar mit dem 15. Juli dieses Jahres zeigt z. B., daß die Guthaben der Banken und der Wirtschaft ganz allgemein bei der Nationalbank in diesen sechs Monaten um rund 300 Mio Fr. zurückgegangen sind. Auch die zur öffentlichen Emission gelangenden Anleihen zeigen eine ähnliche Entwicklung und wir haben bereits in unserm letzten Bericht erwähnt, daß eine nur mit einem Zinsfuß von 3 % ausgestattete Anleihe einen Mißerfolg zu verzeichnen hatte. Seither sind weitere zwei Anleihen zu nur 3 % aufgelegt, aber vom Publikum nicht voll gezeichnet worden. Das wird wohl Veranlassung geben, daß wieder mehr zum Zinsfuß von 3¼ % übergegangen wird. Die sogenannte Markttrendite, d. h. die Verzinsung der an der Börse gehandelten Titel des Bundes, der Bundesbahnen usw. bewegt sich seit einiger Zeit auf 3,15 %, nachdem sie vorübergehend sogar vor Semesterende auf 3,2 % gestiegen war. In Übereinstimmung mit dieser Entwicklung hört man auch, daß verschiedene Banken, die vorübergehend nur 3 % für Obligationen bezahlten, wieder zum Satz von 3¼ % übergegangen sind. Es scheint, daß da oder dort für Bauten und andere Investitionen größere Kreditzusagen gemacht worden sind, und daß man nun bestrebt ist, die hiezu notwendigen Gelder zu beschaffen, auch wenn dies nur mit der Bezahlung höherer Zinsen möglich ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhange die Meldung aus Amerika, daß sich dort das Schatzamt gezwungen sah, kürzlich für eine Emission von 5 Milliarden Dollar zur Befriedigung seiner Geldbedürfnisse einen Zinssatz von 4,72 % zu offerieren oder die höchste Verzinsung für eine vergleichbare kurzfristige Emmission seit September 1921, also seit nahezu 38 Jahren. Als Folge dieser Lage sind dort auch Bestrebungen gemeldet, die bisherige Höchstgrenze für die Verzinsung staatlicher Anleihen zu beiseitigen und dem Präsidenten die Vollmacht zu geben, auch höhere Zinsen für langfristige Emissionen des Staates zu bewilligen.

Die Zinsfußgestaltung in der Schweiz kann sich solchen Einflüssen von außen nicht völlig verschließen. Es erhält sich der Eindruck, daß der tiefste Stand hinter uns ist. Für die Zinsfußgestaltung der Raiffeisenkassen möchten wir hier die Richtlinie geben, daß Änderungen in nächster Zeit kaum notwendig sein dürften. Immerhin wird für Obligationen wieder vermehrt der Satz von 3¼ % zur Anwendung gelangen können, während aber für Spareinlagen jener von 2¼ % in der Regel nicht überschritten werden soll. Demgemäß sind aber auch auf der Aktivseite Änderungen zur Zeit nicht naheliegend, wenigstens dort, wo der Hypothekenzinsfuß bereits auf 3¼ % angesetzt worden ist, soweit es sich um erste Titel handelt, während für Nachgangshypotheken ein Satz von 4 % gerechtfertigt ist und für Bürgschaftsdarlehen jener von ¼ % empfohlen werden kann. Ältere, leistungsfähige, reservenstarke Kassen können wie bisher nur zwei Zinssätze von 3¼ und 4 % oder gar den uniformen Schuldnerzinsfuß



von 3¼ % zur Anwendung bringen. Diese Zinssätze tragen der Zweckbestimmung der Raiffeisenkassen gebührend Rechnung, kommen aber auch den Schuldnerkreisen weitgehend entgegen. J. E.

## Geliebte Heimat, teure Scholle!

Am 1. August werden in pathetischen Worten die Liebe zur Heimat, zur eigenen Scholle, gefeiert und beschwört werden. Der Schweizer ist, das darf anerkannt werden, ein heimat- und schollenverbundener Bürger. Umso mehr geben uns doch gewisse Zahlen zu denken, nämlich Zahlen über Verkäufe eben dieser Scholle an Ausländer. In einer Tageszeitung lesen wir darüber folgende Ausführungen, die wir — wenn die Heimatliebe in den 1.-August-Ansprachen gefeiert wird — mit in Rechnung ziehen sollen.

Von gewissen Leuten wird dieses Geschäft der Landverkäufe an Ausländer offenbar ganz systematisch betrieben. Das kann man ermesen, wenn man den Inseratenteil großer deutscher Zeitungen, z. B. der Samstagnummer der 'Frankfurter Allgemeinen Zeitung', liest. Eine der letzten Samstagnummern dieser Zeitung enthielt, wie die 'Ostschweiz' in ihrem Artikel berichtet, nicht weniger als 42 und die vorletzte gar 52 Inserate, in denen schweizerische Objekte und Bauplätze deutschen Interessenten zum Kaufe offeriert wurden! Einzelne dieser Annoncen enthielten sogar ganze Listen von Verkaufsofferten. Man gewinnt aus dieser Lektüre den Eindruck, die Grundstückspekulanten seien in einen Wettbewerb getreten, welcher von ihnen innert kürzester Frist mit dem größten Gewinn am meisten schweizerische Grundstücke und Immobilien an unsere deutschen Nachbarn verquanten könne. In einer einzigen Wochenendausgabe der erwähnten Zeitung wurden nicht weniger als 200 Objekte zum Kaufe angeboten. Samstag für Samstag werden in diesem und anderen deutschen Blättern zu Haufen Villen, Fabriken, Großgrundbesitze, Tankstellen, Ferienhäuser, Wohnblöcke, Hotels und Bauland feilgeboten. Und unter den Inseraten gibt es welche, die ganz offen damit plagieren, «die da draußen» bezahlen für diese Objekte grad was man von ihnen dafür haben wolle.

Das Traurigste daran ist, daß diese Objekte und dieses Land darum reißenden Absatz finden, weil wir Schweizer so große Opfer für unsere Wehrbereitschaft und unsere Neutralität bringen. Das mag dem Leser unwahrscheinlich vorkommen, es stimmt aber: der militärische und politische Selbstbehauptungswille der Schweiz hat die Nachfrage nach Renditenhäusern und Grundbesitz in unserem Lande bei jenen Nachbarn gewaltig ansteigen lassen, die möglichst sichere Anlagen für ihre Wirtschaftswundergelder und -profite suchen. Und es gibt leider genug Schweizer, die diese Tatsache hemmungslos ausnützen und mit unserem Wehrwillen Geschäfte machen. Man ist versucht zu fragen, ob wir eigentlich 'unsere' Scholle verteidigen,

damit sie den Ausländern gesichert bleibt. Ein Grund, die im Wurfe liegende eidgenössische Gesetzgebung zur Bekämpfung der Bodenspekulation rasch zu verwirklichen!

\* \* \*

Alarmiert durch die fortschreitende Veräußerung des Tessiner Bodens an landesfremde Elemente (in der Hauptsache aus Deutschland), hat eine Gruppe angesehenen Tessiner Persönlichkeiten, wie wir erfahren, die Initiative ergriffen, um zu versuchen dieser 'Germanisierung' wirkungsvoll entgegenzutreten. Zu diesem Zweck fand am 10. Juli in Lugano eine erste Zusammenkunft der Initianten statt. Nach einem Bericht von Prof. Guido Calgari über die intensive Propaganda, die in deutschen Blättern für den Kauf von Grundstücken im Tessin entfaltet wird, war das Problem Gegenstand einer lehrreichen und sehr lebhaften Diskussion, an der Vertreter des kulturellen und politischen Lebens teilnahmen. Als erstes Ergebnis wurde ein Aktionskomitee gebildet, das unverzüglich Dokumentationsmaterial sammeln wird und nochnach Abklärung der juristischen Seite die Probleme die zuständige Behörde aufordern wird, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um der unerwünschten Invasion ein Ende zu setzen. \*

## Die gesetzliche Regelung der Abzahlungs- und Vorzahlungsverträge

In Nummer 11 vom Oktober 1958 unseres Verbandsorgans 'Schweiz. Raiffeisenbote' haben wir die Leser über eine Verordnung über Abzahlungs- und Vorzahlungsverträge orientiert, welche der Kanton Solothurn zum Schutze der Sparer aufgestellt hat. Wie wir damals ausführten, enthält die Verordnung des Kantons Solothurn sehr wertvolle Bestimmungen für eine straffere Ordnung im Abzahlungs- und Vorzahlungs-wesen. Schon damals schrieben wir aber, «fraglich ist nur, ob eine kantonale Behörde überhaupt ermächtigt sei, solche gesetzliche Bestimmungen über den Vorspar- und Abzahlungsvertrag zu erlassen»? Und tatsächlich hat das Bundesgericht die Verordnung aufgehoben.

Der Aufbau der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Bundesstaat bedingt eine klare Abgrenzung der Wirkungsbereiche von Bund und Kantonen. Diese Verteilung der Zuständigkeit erfolgt durch die Bundesverfassung, in welcher die Kompetenzen des Bundes positiv aufgezählt werden, während die Befugnisse der Kantone eine negative Umschreibung erfahren. Dies erhellt aus Art. 3 BV, wonach die Kantone alle Rechte ausüben, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Kantonale Normen, die im Gegensatz zur Bundesverfassung und zu der darauf beruhenden Bundesgesetzgebung stehen, sind kompedenzwidrig und darum ungültig. Es ist dies die Auswirkung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, das heißt des Grundgesetzes: «Bundesrecht bricht kantonales

Recht.» Dieses Prinzip ist zwar in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich verankert, doch läßt es sich sinngemäß zum Art. 2 ihrer Übergangsbestimmungen ableiten.

Zu den in der Bundesverfassung aufgezählten Kompetenzen des Bundes gehört laut Art. 64 auch die Gesetzgebung über das Zivilrecht. Gestützt darauf traten im Jahre 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht in Kraft. Die Kantone können in diesem Bereich nur noch so weit legiferieren, als ihnen der Bund den Erlaß zivilrechtlicher Bestimmungen vorbehält. Hingegen werden laut Art. 6 Abs. 1 ZGB die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Sie können in den Schranken ihrer Hoheit den Verkehr mit gewissen Arten von Sachen beschränken oder verbieten oder Rechtsgeschäfte über solche Sachen als ungültig bezeichnen (Art. 6 Abs. 2 ZGB).

Das Verhältnis von Bundesrecht zu kantonalem Recht beschäftigte kürzlich das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Vorstoß des Kantons Solothurn, der darauf abzielte, die in den letzten Jahren stark zunehmenden Spar- und Vorauszahlungsverträge einer behördlichen Reglementierung zu unterwerfen. Zu diesem Zweck enthielt Art. 311 des am 1. Januar 1955 in Kraft getretenen Einführungs-gesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) folgende Bestimmung:

«Der Verkauf von Waren durch sogenannte Sparverträge irgendwelcher Art ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird den Verkäuferfirmen nach vorausgegangener Kontrolle der Preise und Verkaufsbedingungen und bei Nachweis genügender Sicherstellung der vor der Warenlieferung einzuzahlenden Beträge erteilt.

Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen.»

Gestützt auf diese Ermächtigung erließ der Regierungsrat am 14. April 1958 eine Verordnung «über die Spar- und Vorauszahlungsverträge», die am 2. Juli desselben Jahres vom Solothurner Kantonsrat genehmigt wurde. Ihr unterlagen alle Verträge, in denen sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine bewegliche Sache nach Zahlung des Kaufpreises zu übergeben, während der Käufer den Kaufpreis im voraus in Teilzahlungen zu entrichten hat, ferner Abzahlungsverträge, bei denen die vereinbarte Lieferfrist mehr als ein Jahr beträgt oder unbestimmt ist und der Käufer sich zur Leistung von Teilzahlungen vor Übergabe der Ware verpflichtet hat.

Vereinbarungen dieser Art sind der Verordnung unterstellt, wenn sie mit Käufern abgeschlossen werden, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind. Der Abschluß des Vertrages sowie dessen Ergänzung und Abänderung bedürfen einer staatlichen Bewilligung. Diese wird durch das kantonale Polizeidepartement erteilt, wenn die in der Verordnung aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Verkäufer, der die Bewilligung nicht einholt, wird mit 20 bis 500 Franken gebüßt.

Gegen diese Verordnung erhoben sechs in den Kantonen Solothurn, Baselland und Thurgau domizilierte Firmen der Möbelbranche und der Aussteuerwäschefabrikation staatsrechtliche Beschwerde. Sie beantragten die Aufhebung des Erlasses wie



auch von Art. 311 des solothurnischen EG zum ZGB, da sie mit dem Bundesrecht in Widerspruch stünden.

Das Bundesgericht ließ sich im wesentlichen von folgenden Überlegungen leiten: Die angefochtenen Vorschriften sind nach Auffassung des Regierungsrates öffentlich-rechtliche Erlasse. Nach der Rechtsprechung gehört eine Vorschrift dem öffentlichen Recht an, wenn sie im öffentlichen Interesse erlassen wurde und die Förderung der Belange der Gesamtheit bezweckt. Doch haben Art. 311 EG zum ZGB und die darauf beruhende Verordnung die Spar- und Vorauszahlungsverträge zum Gegenstand, das heißt Institutionen, die, wie die Parteien nicht bestreiten, als Kaufvertrag zu betrachten sind und damit dem Bundeszivilrecht angehören. In dessen Bereich einzugreifen ist den Kantonen nur gestattet, wenn die Regelung auf haltbaren Gründen des öffentlichen Rechtes beruht und dem Sinn und Geist des Bundeszivilrechtes nicht widerspricht (BGE 65, I, 80).

Zuzugeben ist, daß ein öffentliches Interesse an einer Ordnung der Spar- und Vorauszahlungsverträge besteht, bergen diese doch für den Käufer besondere Gefahren in sich, die dieser im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht zu überblicken vermag. Er geht eine langfristige Bindung mit einem großen Risiko ein. So muß er die Vorauszahlungen auch leisten, wenn er dadurch in Schwierigkeiten gerät, und erleidet einen Verlust, wenn er sie nicht mehr aufbringen kann. Außerdem läuft er Gefahr, im Konkurs des Verkäufers das vorausbezahlte Geld zu verlieren. Zur Abwehr dieser Gefahren wurden auch an den Verhandlungen des Schweizerischen Juristentages vom 6. Oktober 1958 über den Vorauszahlungsvertrag geeignete Maßnahmen zum Schutze des Käufers befürwortet.

Bei der Prüfung, ob Art. 311 des solothurnischen EG zum ZGB und die angefochtene Verordnung mit dem Bundeszivilrecht vereinbar sind, hatte das Bundesgericht auf das geltende Recht abzustellen. Arbeiten de lege ferenda, wie sie gegenwärtig bei den Bundesbehörden im Gange sind, konnten nicht berücksichtigt werden. Insbesondere fiel der im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes von Zivilgerichtspräsident Dr. Stofer (Basel) ausgearbeitete Vorentwurf für eine gesetzliche Regelung des Vorauszahlungsvertrages im Obligationenrecht, welcher der Verordnung als Vorbild diente und auf den sich der Regierungsrat in seiner Vernehmlassung wiederholt beruft, außer Betracht. Unhaltbar erschien dem Bundesgericht die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat vertretene Auffassung, der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes sei dann nicht verletzt, wenn das kantonale öffentliche Recht gegenüber dem Bundeszivilrecht einen ‚Fortschritt‘ darstelle. Eine vom Bundesgesetzgeber für einen ganzen Abschnitt des Zivilrechtes getroffene Ordnung, wie das Obligationenrecht, kann nicht durch öffentlich-rechtliche Erlasse der Kantone ‚verbessert‘ oder ‚ergänzt‘ werden. Ansonst würden die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Kantonen verwischt und die auf dem Gebiet des Zivilrechtes geschaffene Rechtseinheit gefährdet.

Bei der artikelweisen Überprüfung der Verordnung stellte das Bundesgericht fest, daß ihr Text in zahlreichen Punkten mit

den geltenden Normen des Obligationenrechtes nicht im Einklang stand. So verletzt die statuierte Bewilligungspflicht und das Erfordernis der Schriftlichkeit der Sparverträge den Grundsatz der Formfreiheit, der gemäß Art. 187 OR auch für den Fahrniskauf gilt. Das in Art. 19 OR verankerte Prinzip der Vertragsfreiheit wird durch die Verordnung in mehrfacher Hinsicht unzulässig eingeschränkt. Indem die handelsüblichen Barkaufspreise als Höchstpreise bezeichnet, der totale Kaufpreis auf 7000 Franken begrenzt und ein bestimmtes Verhältnis der Höhe und Anzahl der Teilzahlungen zum Kaufpreis vorgeschrieben werden, wird eine freie Vereinbarung der Preise und Teilzahlungen verunmöglicht. Zudem ermächtigt die Verordnung das kantonale Polizeidepartement, auf Verlangen des Käufers im Zeitpunkt der Auswahl oder der Lieferung durch Experten prüfen zu lassen, ob die vereinbarten Preise die handelsüblichen Barkaufspreise übersteigen und je nach dem Befund die Bewilligung des Vertrages zu verweigern beziehungsweise zu widerrufen. Derartige Vorschriften sind mit der Vertragsfreiheit des OR unvereinbar.

Bundesrechtswidrig ist ferner auch die zugunsten des Käufers eingeführte Sicherstellungspflicht, die verlangt, daß seine Zahlungen auf ein auf seinen Namen lautendes und ihm auszuhändigendes Sparheft bei einer Bank oder Sparkasse zu leisten seien. Einen unzulässigen Eingriff in die Vertragsfreiheit bedeutet ferner die Begrenzung der Vertragsdauer auf sieben Jahre, um den Käufer vor einer zu langfristigen Bindung zu schützen. Nicht im Einklang mit dem OR sind die Bestimmungen über Auflösung des Sparvertrages, so das dem Käufer eingeräumte Recht, innert einer Bedenkfrist von drei Tagen seit Erhalt des schriftlichen Vertrages ohne jede Entschädigung davon zurückzutreten, und sein Recht, bei Verträgen, deren Dauer ein Jahr übersteigt oder unbestimmt ist, den Vertrag bis zum Abruf der Ware jederzeit zu kündigen. Unbekannt ist dem OR die Auflösung des Vertrages bei wesentlicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge unheilbarer Krankheit oder dauernder Invalidität des Käufers. Das im Falle der Vertragsauflösung auf 10 Prozent des Kaufpreises, höchstens aber auf 500 Franken begrenzte Reuegeld des Käufers verstößt ebenfalls gegen die Vertragsfreiheit. Bundesrechtswidrig ist sodann die Vorschrift, die den Käufer befugt, jederzeit die Übergabe des Kaufgegenstandes gegen Begleichung des Restkaufpreises zu fordern. Das Verbot, beim Verzug des Käufers mit der Leistung einer oder mehrerer Teilzahlungen den Verfall des ganzen Kaufpreises vorzusehen, widerspricht Art. 228 OR, der das Abzahlungsgeschäft betrifft, aber auch auf Sparverträge anwendbar ist.

Zusammenfassend ergibt sich, daß nur die §§ 1, 2 und 18 der Verordnung vor dem Bundesrecht standhalten. Hingegen greifen die §§ 3 bis 17 und 19 unzulässig in das Bundeszivilrecht ein. Die sich darauf beziehenden Bestimmungen der §§ 20 und 26 über Bewilligungsverfahren, Strafandrohung und Gebühren werden dadurch ebenfalls hinfällig. Unter diesen Umständen war es zweckmäßig, die ganze Verordnung aufzuheben. Bundesrechtswidrig ist auch ihre rechtliche Grundlage. Art. 311 EG zum ZGB. Da die Bestimmung jedoch beim

Erlaß des Gesetzes im Jahre 1954 unangefochten blieb, kann sie nicht mehr aufgehoben werden.»

Dem Vernehmen nach sollen die Arbeiten für eine neue gesetzliche Regelung der Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge auf eidgenössischer Ebene stark forciert werden, so daß in absehbarer Zeit mit der parlamentarischen Behandlung der Vorlage gerechnet werden kann.

—a—

## Der heutige Stand der Familienzulagen

Die vom Bundesrat 1957 eingesetzte Expertenkommission für die Prüfung der Frage einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen hat im Februar 1959 ihre Arbeit beendet und den Entwurf zum Expertenbericht sowie die Grundsätze für die bundesrechtliche Ordnung der Kinderzulagen im allgemeinen und der Familienzulagen in der Landwirtschaft genehmigt.

Bereits in den Jahren 1946/47 hatte eine frühere Expertenkommission den Versuch unternommen, eine Ausführungsgesetzgebung zum Art 34 quinquies der Bundesverfassung, den das Volk am 25. November 1945 mit 548 000 gegen 170 000 Stimmen und 21½ gegen eine halbe Stimmstimme angenommen hatte, zu entwerfen. Die Kommission scheiterte damals aber an der Schwierigkeit der Regelung des Verhältnisses zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht. Ein gesamtschweizerischer Lastenausgleich wäre nach dem damaligen Vorentwurf nicht erzielt worden, da die Beiträge und Leistungen der Ausgleichskassen bundesrechtlich nicht vereinheitlicht worden wären.

In den folgenden Jahren wurden wieder verschiedentlich parlamentarische Vorstöße unternommen und zwei kantonale Initiativen eingereicht, welche bezweckten, die Ausführungsgesetzgebung in Gang zu bringen. Das Eidg. Departement des Innern entschloß sich daher, nach zehnjährigem Unterbruch der Arbeiten, eine neue Expertenkommission einzuberufen. Auftrag dieser Expertenkommission war es lediglich, die Wünschbarkeit und Möglichkeiten einer solchen bundesrechtlichen Ordnung abzuklären, während sich der Bundesrat den politischen Entscheid vorbehält, ob auf Grund dieser materiellen Abklärung ein neuer gesetzgeberischer Versuch unternommen werden soll.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, daß noch selten ein Sozialpostulat so rasch Anerkennung und Verwirklichung gefunden hat, wie gerade die Familienzulagen. In der Tat bestreiten auch die Befürworter einer bundesrechtlichen Regelung die gewaltige Ausbreitung der Familienzulagen nicht. Der Anstoß zu dieser Entwicklung kam von Arbeitgeberseite, indem schon 1930 in der Metall- und Maschinenindustrie auf dem Platze Genf eine erste kollektive Regelung der Kinderzulagen mit einer Ausgleichskasse getroffen wurde. 1941 war es wieder der Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller, welcher für das ganze Gebiet der Schweiz eine Familienausgleichskasse der schweizeri-

schen Maschinen- und Metall-Industrie ins Leben rief, gefolgt vom Verband schweizerischer Brauereien, der Uhrenindustrie, der keramischen und Glasindustrie, der graphischen und papierverarbeitenden Industrie, dem Spengler- und Installateurgewerbe sowie der Zentralheizungsindustrie (1942). Weitere Kassen gründeten der Verband schweizerischer Elektrizitätswerke und der Verband der Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten sowie der Verband schweizerischer Darlehenskassen (1943), die Schokolade-, Konfiserie- und Kondensmilchindustrie (1944), die Verbände der Buchbindermeister, der Waren- und Kaufhäuser und der Hotelier-Verein (1945) sowie 1954 der Schweizerische Engros-Möbelfabrikantenverband. Gerade die Pionierverbände der Maschinen- und Brauereiindustrie mußten aber ihre Kassen 1949 liquidieren, weil sie mit der Zeit infolge der Verschiedenheiten der kantonalen Gesetze auf fast unüberwindliche administrative Schwierigkeiten stießen.

Im Verlaufe der vergangenen zwei Jahrzehnte fanden die Familienzulagen auch in einem sehr großen Teil der Gesamtarbeitsverträge Eingang. Ende 1956 sahen  $\frac{2}{3}$  der Landesgesamtarbeitsverträge die Ausrichtung von Familienzulagen vor. Überdies waren die Zulagen in der ganzen Maschinen- und Metallindustrie kollektiv geregelt. Am 1. September 1957 bestanden 605 anerkannte private Familienausgleichskassen, davon 183 Betriebskassen. Üblicherweise werden heute je Kind 10 bis 20 Franken pro Monat, vereinzelt auch Haushalts- und Geburtszulagen, ausgerichtet. Das öffentliche Personal des Bundes, der Kantone und Gemeinden erhält zum größten Teil ebenfalls Familienzulagen, die insbesondere beim Bundespersonal (mit 360 Franken pro Kind und Jahr) und auch in vielen Kantonen wesentlich über den erwähnten Ansätzen liegen. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß von den übrigen Arbeitnehmern in Industrie, Gewerbe und Handel ein sehr erheblicher Prozentsatz (der sich allerdings statistisch nicht nachweisen läßt) im Genusse von Familienzulagen steht, sei es, weil der Arbeitgeber den Verheirateten auf Grund eines Anstellungsreglementes oder usanzgemäß einen höheren Lohn oder eine größere Gratifikation zahlt als den Ledigen, sei es, weil er bei der Verheiratung eine außerordentliche Lohnerhöhung gewährt oder bei der Verheiratung oder bei Geburten Geschenke in bar oder natura ausrichtet usw. Faktisch werden somit in der Schweiz die Löhne und Gehälter des größten Teils der Arbeitnehmer ohne eine bundesgesetzliche Vorschrift nach dem Gesichtspunkt der Familie differenziert. Daraus erklärt sich auch zu einem wesentlichen Teil die ungleiche Bezahlung der Männer und Frauen, die mit dem Schlagwort des «gleichen Lohnes für gleiche Arbeit» immer wieder kritisiert wird.

Trotz dieser großen Verbreitung der Familienzulagen, die sich überall zeigte, wo vorgängig des Erlasses eines Gesetzes die Bedürfnisfrage abgeklärt wurde, haben seit 1943 immer neue Kantone Gesetze über die Ausrichtung von Familienzulagen und die Schaffung von Familienausgleichskassen erlassen. Heute bestehen folgende siebzehn kantonale Gesetze:

Waadt, Gesetz vom 26. Mai 1943.

Genf, Gesetz vom 12. Februar 1944.

Freiburg, Gesetz vom 14. Februar 1945.

Neuenburg, Gesetz vom 18. April 1945.

Luzern, Gesetz vom 16. Mai 1945.

Wallis, Gesetz vom 20. Mai 1949.

Tessin, Gesetz vom 22. Juli 1953.

St. Gallen, Gesetz vom 19. Nov. 1953.

Obwalden, Gesetz vom 9. Mai 1954.

Nidwalden, Gesetz vom 24. April 1955.

Appenzel IR, Gesetz vom 24. April 1955.

Basel-Stadt, Gesetz vom 14. Juni 1956.

Zug, Gesetz vom 19. Juli 1956.

Uri, Gesetz vom 24. November 1957.

Schwyz, Gesetz vom 10. Dezember 1957.

Zürich, Gesetz vom 8. Juni 1958.

Graubünden, Gesetz vom 26. Okt. 1958.

Gesetze stehen sodann im Stadium der Ausarbeitung in den Kantonen Thurgau, Solothurn und Bern. Ferner sind Vorarbeiten getroffen worden in den Kantonen Basel-Land und Aargau. Es darf somit angenommen werden, daß innert weniger Jahre sämtliche Kantone eigene Gesetze besitzen werden.

Schon seit dem Jahre 1944 richtete sodann der Bund an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern finanzielle Beihilfen aus. Nachdem sich diese Familienzulagen anfänglich auf einen Vollmachtenbeschluß vom 9. Juni 1944 stützten, wurde am 20. Juni 1947, basierend auf Art. 34 quinquies der Bundesverfassung, ein ordentlicher Bundesbeschluß gefaßt, und heute stützen sich die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952. Nach der revidierten Fassung dieses Gesetzes vom 20. Dezember 1957 erhalten:

landwirtschaftliche Arbeitnehmer:

Kinderzulagen von Fr. 15.— je Kind und Monat;

Haushaltzulagen von Fr. 40.— pro Monat;

Bergbauern:

Kinderzulagen von Fr. 15.— je Kind und Monat.

Der Anspruch der selbständigen Bergbauern besteht nur, wenn das reine Einkommen Fr. 4000.—, zuzüglich Fr. 500.— je Kind nicht übersteigt. \*

## Sonderbare Tendenzen in der schweizerischen Agrarpolitik

In der schweizerischen Agrarpolitik, d. h. in den Bestrebungen und Bemühungen zur Verbesserung der Existenzverhältnisse der schweizerischen Landwirtschaft wird heute — und zwar mit vollem Recht — der Senkung der Betriebskosten besondere Beachtung geschenkt. Die Erhöhung der Produktpreise müßte einfach zu Lasten der Konsumenten oder dann des Staates, d. h. der Steuerzahler, gehen. Der Möglichkeit der Mehrproduktion sind enge Grenzen gesetzt. Gerade in der Landwirtschaft, deren Produktion so sehr von den Witterungsverhältnissen abhängig ist, kann nicht einfach je nach Wunsch und Laune der Käuferschaft die Produktion vermehrt oder umgestellt, geändert und angepaßt werden.

Somit ist nur zu wünschen, daß die Bestrebungen der Landwirtschaft zur Verbesserung ihrer Ertragslage und damit ihrer Existenzverhältnisse sich in erster Linie auf eine Reduktion der Betriebskosten konzentriert. Das ist ihr ja auch aus andern Wirtschaftskreisen so angelegentlich immer empfohlen worden. Aber auch in der Möglichkeit der Reduktion der Betriebskosten, z. B. durch Rationalisierung und Mechanisierung — die heute meist empfohlenen Wege —, gibt es gerade für unsere schweizerische Landwirtschaft verhältnismäßig enge Grenzen. Denken wir nur an die Mechanisierung der Kleinbetriebe und der Bergheimwesen. Mit dem Argument, daß die Kleinbetriebe nicht rationell betrieben werden können, daß sie der Kostensenkung entgegenwirken, sollen sie von der Bildoberfläche verschwinden. Selbst prominente Kreise um die schweizerische Landwirtschaft unterstützen diese Tendenzen, die zu verfolgen nur renditemäßig-denkenden Wirtschaftlern verständlich sein mag, obwohl bei näherer Untersuchung und Prüfung der materielle Erfolg der Aufhebung der Kleinbetriebe und der Zusammenlegung zu Großbetrieben in keinem Verhältnis stehen wird zu den Konsequenzen, die eine solche Agrarpolitik für unser Volk und unseren Staat — in die Zukunft gesehen — haben muß.

Verweisen wir zuerst kurz auf die materielle Seite des Problems; wir sind nämlich keineswegs der Meinung, man könne die Bauern einfach mit schönen Worten über die Schollentreue, über die Heimatverbundenheit, Freiheit und weiß ich was alles für Schönheiten ihres Berufes und Standes zufriedenstellen. Auch für den Bauern läßt sich nur leben, wenn die materiellen Sorgen durch die geleistete Arbeit gemeistert werden können, auch er soll, als Ernährer des Volkes in guten und schlimmen Zeiten, seinen Anteil haben am Volkseinkommen. Wir sind sogar der Meinung, dieser Anteil dürfte höher sein als er effektiv ist. Wir begrüßen daher alle Bestrebungen, die der Verbesserung der Einkommensverhältnisse und damit der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft dienen und in Tat und Wahrheit nützlich sind, und die im Blick auf das Ganze, d. h. auf die übrigen Kreise unserer Volkswirtschaft, verantwortlich sind. Ist aber die Ausmerzungen der Kleinbetriebe — seien es solche, die noch knapp eine eigene Existenz bieten, oder solche, die überhaupt keine genügende Existenz bieten — ein Weg, um die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion zu senken und die Einkommensverhältnisse der Bauernsamen zu verbessern? Bestimmen diese Kleinbetriebe den Milchpreis, den Getreidepreis usw.? Diese Kleinbetriebe, die vielfach nur für die meist kinderreiche Besitzersfamilie Ertrag abwerfen! Die Existenz dieser Kleinbetriebe hat bestimmt auch keinen Einfluß auf die Höhe der Produktionskosten der Mittel- und Großbetriebe, bei richtiger Berechnung wahrscheinlich nicht einmal für die durchschnittlichen Kosten; denn sie fallen doch viel zu wenig ins Gewicht. Natürlich wird man sagen, daß bei Aufkauf der Kleinbetriebe andere Betriebe vergrößert und dann eben rationeller betrieben werden können. Dabei wird der sogenannte Familienbetrieb anvisiert. Gewiß, der Familienbetrieb mag der ideale Typus für einen landwirtschaftlichen Betrieb sein, aber aus fami-

lien- und staatspolitischen Überlegungen, und nicht aus renditemäßigen Berechnungen heraus, wenn diese Berechnungen nicht auf einem Irrtum oder einem Trugschluß beruhen. Wir haben darauf in unserem Verbandsorgan auch schon hingewiesen. Warum wird der Familienbetrieb renditemäßig als Idealtyp hingestellt? Er kann es nur sein, wenn die Arbeitskraft der Familienangehörigen nicht oder nicht richtig berechnet wird. Wenn alle oder mehrere Kinder bis sie zwanzig und mehr Jahre alt sind zu Hause arbeiten und meist ohne angemessene Entlohnung mithelfen, damit später einem der Geschwister der Hof zu günstigen Bedingungen abgegeben werden kann und sie selbst leer ausgehen, so ist ein solcher Betrieb sicher nicht ideal rentierend. Und ob eine solche Praxis familienpolitisch richtig sei, beurteile jedermann selbst. Stellen wir aber die finanziellen, d. h. die materiellen Konsequenzen in Rechnung, die sich für die vielen Inhaber von kleinen Landwirtschaftsbetrieben ergeben, wenn diese Betriebe aufgekauft und zusammengelegt werden sollen, so sind diese Folgen sehr bedeutend. Wie vielen großen Familien in Tal- und Berggemeinden ist es nur dank ihres kleinen Landwirtschaftsbetriebes möglich, sich durchzuhalten, wenn der Vater ein einfacher Bauarbeiter ist. Der landwirtschaftliche Kleinbetrieb gibt dieser Familie Nahrung. Ohne große Mühe kann er von der Frau und den Kindern als Nebenbeschäftigung besorgt werden. Größer werdende Kinder können gleichwohl ihrem erträglicheren Verdienste nachgehen. Sie können sich selbst eine Existenz aufbauen. Die Verdiensterträge können zu Ersparnissen für spätere Zeiten angelegt werden. Wie vielen Tausenden und aber Tausenden von Arbeitern ist die Ernährung ihrer großen Familie in Tat und Wahrheit nur möglich — ohne auf Unterstützung und Armenfürsorge angewiesen sein zu müssen —, weil sie daheim noch ein kleines Bauerngütchen haben. Und diesen vielen Familienvätern soll ihre Existenzgrundlage durchlöchert werden aus angeblich renditemäßigen Gründen? In Tat und Wahrheit würde die Milch deswegen nicht einen Rappen billiger werden, würden die Kartoffeln nicht billiger erhältlich und würde für die Landwirtschaft im gesamten kein Vorteil resultieren.

Zu dieser materiellen Seite des Problems wäre aber noch die ebenso wichtige ideelle Seite zu betrachten, nämlich die bevölkerungsstrukturelle, die staatspolitische Seite. Diese Tausenden und aber Tausenden kleinen Grundstückbesitzer schätzen sich glücklich, wenigstens eine eigene Scholle zu haben, ein Haus und eine Scheune mit zwei oder drei Kühen, einige Ziegen und Schafe. Das gibt ihnen in ihrem Leben einen sicheren materiellen Halt. Diese Leute aber werden auch in ihrer Denkweise die gute Schweizerart bewahren und werden Festungen sein gegen die brausenden Wellen revolutionärer Ideen. Es ist eine bekannte Tatsache: Eigentum macht frei und unabhängig, nicht nur materiell, sondern ebenso sehr ideell, geistig. Wir sind daher der festen Überzeugung, daß diejenigen Kreise aus der Industrie und aus den prominenten Führern der Landwirtschaft, welche die Ausmerzungen dieser kleinen Landwirtschaftsbetriebe so sehr anstreben, sowohl der Bauernsamen selbst als dem ganzen Volke auf die Dauer gesehen einen sehr

schlechten Dienst erweisen. Aus dieser Besorgnis heraus haben wir diese Zeilen geschrieben, und in der Besorgnis um das Wohl unseres Landvolkes, und damit einer wichtigen Substanz unseres Staatsvolkes, sollte dem Problem alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit geschenkt werden.

—a—

## Warum so übereilige Angst um den Hypothekarzins?

Bekanntlich sind im Jahre 1957 die Einlegerzinsen (Sparkassa, Obligationen usw.) stark angestiegen, zum Teil um mehr als 1%, während die Hypothekarzinsen an den größeren Teilen der Anlagen nur um  $\frac{1}{4}$ % auf  $3\frac{3}{4}$ %, in einigen wenigen Kantonen auf 4% erhöht wurden. Im Jahre 1958 sind die Zinsen der Einleger schon wieder zurückgegangen; dieser Rückgang ist im Mai-Juni dieses Jahres aufgehalten worden und seither ist da und dort eher eine steigende Tendenz festzustellen. Der Hypothekarzins ist dem Rückgang nur teilweise gefolgt, begreiflicherweise, hatte er doch bei weitem nicht den Anstieg der Passivgelder der Banken mitgemacht, so daß er überhaupt nicht auf der Höhe von  $3\frac{3}{4}$ % hätte belassen werden können, wären nicht die Passivzinsen wieder zurückgegangen. Im Interesse eines stabilen Zinssatzes, der vorab für Hypothekarschulden von besonderer Wichtigkeit ist — rasch variierende Sätze würden höchstens der Bodenspekulation noch vermehrt Vorschub leisten —, war man in Bankenkreisen der Meinung, der Satz sollte nun, wenigstens vorläufig, bei  $3\frac{3}{4}$ % bleiben, zumal der Sparkassazinssatz meistentorts wohl noch auf  $2\frac{3}{4}$ % oder höher ist.

Deswegen sah sich Nationalrat Weber — der frühere Bundesrat — veranlaßt, folgende Interpellation einzureichen, welche am 15. Juni im Nationalrat von Bundesrat Streuli beantwortet wurde:

«1. Ist dem Bundesrat bekannt, daß Bestrebungen im Gange sind, unter den Banken (mit Einschluß der Kantonalbanken) und Versicherungsgesellschaften ein sogenanntes ‚Gentlemen's agreement‘ abzuschließen, wonach der Zinssatz für I. Hypotheken nicht unter  $3\frac{3}{4}$ % herabgesetzt werden soll?

2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, daß es angesichts der großen Flüssigkeit auf dem Kapitalmarkt nicht gerechtfertigt wäre, das Spielen des freien Marktes zu unterbinden und dadurch eine Verbilligung des Wohnungsbaus zu verunmöglichen?

3. Ist der Bundesrat, gestützt auf frühere Versicherungen, daß der Hypothekarzins nicht über  $3\frac{1}{2}$ % steigen sollte, bereit, in Verbindung mit der Leitung der Nationalbank bei den Banken, insbesondere den Kantonalbanken, vorstellig zu werden, damit sie auf eine Kartellvereinbarung zur Hochhaltung des Hypothekarzinses verzichten?»

Bundesrat Streuli führte in seiner Antwort aus, daß der Bundesrat von der Absicht des Abschlusses eines ‚Gentlemen's agreement‘ durch die Nationalbank Kenntnis erhielt. Er erinnert an das alte Abkommen, das dem Zinssatz von  $3\frac{1}{2}$ % galt. «Der Bundesrat tritt, um die Worte des Interpellanten zu gebrauchen, für das Spielen des

freien Marktes ein. Wir möchten dem Interpellanten dazu gratulieren, daß auch er sich zu dieser Stellungnahme durchgerungen hat.» Die Zinssätze sind in den letzten Monaten auf der ganzen Linie rückläufig: Ein Agreement auf der Basis von  $3\frac{3}{4}$ % für erstrangige Hypotheken würde einfach der heutigen Marktlage entsprechen. Der Bundesrat erachtet es als wünschenswert, wenn die Zinssätze möglichst lange stabil bleiben. Wenn wir für das freie Spiel der Kräfte eintreten, so begrüßen wir doch Maßnahmen, die extreme Ausschläge dämpfen. Wenn sich der Bundesrat auch mit einer Fixierung auf  $3\frac{3}{4}$ % nicht unbedingt befreunden kann, ist er sich doch bewußt, daß auch auf andern Gebieten der Wirtschaft Bindungen bestehen, die das Spiel des freien Marktes verunmöglichen. Bei der Beurteilung der Zinssätze für Hypotheken ist zu bedenken, daß der Zinssatz für Sparhefte durch diese Sätze stark beeinflusst wird.

Zur dritten Frage des Interpellanten erwidert der Chef des Finanz- und Zolldepartementes, daß der Bundesrat nie Versicherungen über die Fixierung von Zinssätzen abgegeben hat. Seine Bestrebungen gehen auf die Dämpfung extremer Ausschläge. Der Bundesrat hat keine rechtlichen Mittel, die Kreditgeber von Zinsabmachungen abzuhalten. Die Nationalbank hat indessen die Wünschbarkeit, daß das Agreement vorerst nicht auf der Basis von  $3\frac{3}{4}$ % wieder angewendet werde, auch im Einverständnis mit dem Bundesrat gegenüber den wichtigsten Kreditgebern zum Ausdruck gebracht. Wir hoffen also, wenigstens einmal vom Interpellanten zu vernehmen, daß er sich als befriedigt betrachtet.

Zur Frage des Kapitalexportes bemerkt Bundesrat Streuli, daß die Bundesbehörden Gesuche unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der wirtschaftlichen Landesinteressen prüfen. In der Praxis hat sich Übereinstimmung zwischen der Auffassung der Nationalbank und der Bundesbehörden ergeben. Der Bundesrat gedenkt nicht, von dieser Praxis abzuweichen. —d

## Entschädigung bei Gebäudebrand

Was würde die Bündner Gebäudeversicherungsanstalt für ein durch Brand zerstörtes Gebäude auszahlen, das nicht mehr neu erstellt wird? Dabei wäre von folgenden Angaben auszugehen: Schätzungen der Kantonalen Brandversicherungs-Anstalt: Bauwert Fr. 53 000.—, Verkehrswert Fr. 32 000.—. Verkaufswert nach allgemeiner Schätzung Fr. 90 000.—; Hypothek 54 000 Franken.

Gemäß den maßgebenden Bestimmungen würden in diesem Falle, d. h. also in der Annahme, daß das abgebrannte Haus nicht neu erstellt wird, der Verkehrswert im Betrage von Fr. 32 000.— ausbezahlt. Ein Zuschlag zu diesem brandversicherungsamtlichen Verkehrswert findet nicht statt. Die vielfache Meinung, daß ein Zusatz entrichtet werde, ist irrig. Die Bank,



die ein Hypothekendarlehen von 54 000 Franken gewährt hätte, würde demnach mit einer Teilforderung von Fr. 22 000.— ‚in der Luft hängen‘, wobei sich dann erweisen müßte, ob der Schuldner von sich aus diesen kräftigen Restbetrag aufbringen könnte. Eine Bank oder Kasse wird sich daher hüten, in der Belehnung über die Verkehrswertschatzung der Brandversicherungsanstalt zu gehen. Nicht umsonst wird auf den Hypothekartiteln die grundbuchamtliche Vormerkung nicht nur des Bauwertes, sondern auch des Verkehrswertes (Schätzung der Brandversicherung) verlangt. Leider wird diese Vorschrift nicht durchwegs beachtet. Bei der Gewährung von Hypothekendarlehen auf Gebäulichkeiten kann daher in keinem Falle auf die Vorlage der Schätzungsmeldung der Kantonalen Brandversicherungsanstalt verzichtet werden.

Wo derart hohe Abweichungen des Verkehrswertes vom Bauwert bestehen, kann der Liegenschaftseigentümer jederzeit von sich aus ein einfaches Gesuch an die Brandversicherungsanstalt richten. Bei den Praktiken dieser Anstalt kann er auf eine sofortige Erhöhung des Verkehrswertes rechnen. Kosten erwachsen ihm hieraus keine. Ebenfalls tritt deswegen keine Prämien-Erhöhung ein, werden diese doch auf den andern Wert — den Bauwert — berechnet. Aber es ist notwendig, daß der Besitzer seine Schreiblust, die in den Bergen häufig ist, überwindet, und so ungerne er dies tut, wieder einmal zur Feder greift. Er bleibt dadurch vor Enttäuschungen bewahrt und beseitigt einen Zustand der ungenügenden Versicherung und eines hohen Risikos. Außerdem hat er die Möglichkeit bei den allgemeinen herbstlichen Schätzungen eine Überprüfung der Werte anzubegehren, die für den Eigentümer ebenfalls keine Auslagen verursacht. Aber es ist in allen Fällen so, daß der Eigentümer nicht seine Hände in den Schoß legen kann, sondern es in erster Linie an ihm liegt, für geordnete Versicherungsverhältnisse zu sorgen. Die Anstalt bietet hiezu gerne Hand. -u-

## Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht!

Die Arbeitnehmer-Organisationen verlangen immer eindringlicher kürzere Arbeitszeiten, und der Staat befiehlt: «Arbeiten verboten!» Bei allem Verständnis für vermehrten Ruhe- und Erholungsbedarf der arbeitenden Menschen in dem rasenden Tempo unserer Zeit muß man sich doch bald fragen: Wohin soll das führen?

In einem Arbeitszeitgesetz, das der Baslerstädtische Große Rat kürzlich verabschiedet hat, und das nun noch der Volksabstimmung unterliegt, heißt es in einer Bestimmung:

«Wer die zulässige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit erfüllt hat, darf zum Zwecke des Erwerbes keine Berufsarbeit ausführen, und es darf ihm keine solche übertragen werden.»

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße oder gar mit Haft bestraft, und zwar ist strafbar sowohl der Ar-

beitgeber wie der Arbeitnehmer. Wer also die gesetzlich zulässige Arbeitszeit erfüllt hat, darf nachher nicht mehr arbeiten, es sei denn, daß er gratis Arbeit leiste. Fast könnte man glauben, diese Bestimmung wolle dem Materialismus unserer Zeit die Spitze brechen. In Wirklichkeit dürfte es jedoch nicht das sein, sondern die Angst vor der Tatsache, daß weniger Arbeit nicht unbedingt der menschlichen Natur entspricht. Der Mensch hat die Bestimmung zu arbeiten. Im Schweiße seines Angesichts soll er sein Brot verdienen. Das gilt auch heute, im Zeitalter der Technik. Gewiß darf er sich nicht überarbeiten; und dazu ist heute auch bei kürzerer Arbeitszeit vielleicht eher Gefahr als früher. Aber der Mensch sollte doch noch frei über seine Zeit verfügen können, und es sollte ihm nicht verwehrt sein, in normalem Rahmen seinem Erwerbstrieb Genüge zu tun. Das Nichtstunmüssen bringt nicht unbedingt die nötige Entspannung. Auch andere Beschäftigung kann Entspannung bringen, so für einen Büroangestellten körperliche Betätigung im Landdienst.

Der Staat sollte sich unseres Erachtens hüten, durch gesetzliche Vorschriften das ganze menschliche Leben, das doch nicht einfach ein Mechanismus ist, in Zwangsjacken zu legen. Warum steht denn im Gesetz — wenn schon arbeiten verboten und Ruhe geboten ist — nicht, wie lange die Arbeiter an dem freien Samstagmorgen im Bett sein müssen, daß ihre Ruhe genügend gewährleistet ist?

Das gesetzliche Arbeitsverbot ist allerdings nichts Neues. Die bisherige Gesetzgebung kennt solche Verbote der ‚Schwarzarbeit‘, wie der schöne Ausdruck heißt, schon in den Feriengesetzen für die Zeit der gesetzlich vorgeschriebenen Ferien. Begründet werden diese Verbote damit, daß der Staat, wenn er aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und der Erhaltung der Gesundheit bezahlte Ferien vorschreibt, auch befugt sein soll, dem Arbeitnehmer während der Ferien eine Tätigkeit zu untersagen, die den in der Feriengesetzgebung verfolgten Zielen zuwiderläuft. Dieser Argumentation kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Sie zeigt aber gerade mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, wohin es führen muß, wenn der Staat zu sehr in wirtschaftliche Entwicklungen eingreift und das menschliche Leben reglementieren will.

In den meisten bisherigen Feriengesetzen ist das Verbot allerdings nicht derart umfassend wie in dem neuen Baslerstädtischen Arbeitszeitgesetz. Meistens wird etwa vorgeschrieben, daß der Arbeitnehmer in seinem Beruf keine erhebliche Erwerbstätigkeit ausführen darf. Einzelne kantonale Gesetze gestatten dagegen ausdrücklich die landwirtschaftliche Erwerbsarbeit während der Ferien, so in den Kantonen Schwyz, Baselland, Waadt. Auch die Sanktionen sind in der Regel nicht gar so rigoros wie in dem Baslerstädtischen Gesetz; sie bestehen meist darin, daß dem Arbeitgeber einfach die Verpflichtung entfällt, die Ferienentschädigung oder den Lohn während der Ferien zu bezahlen, wenn das Verbot übertreten wird. Daneben kommen allerdings auch etwa strafrechtliche Sanktionen vor, die in der Regel mit Warnung beginnen und Buße oder in Ausnahmefällen Haft zur Folge haben können. -a-

## Propaganda

An den Instruktionkursen, die in manchen Kantonen durchgeführt werden, kommt immer wieder die bestimmte wichtige Frage zur Diskussion, ob die Darlehenskassen auch Propaganda treiben sollen, und wenn ja, in welcher Form.

Wenn hier von Propaganda die Rede ist, so wollen wir in allererster Linie nicht vergessen, daß die Darlehenskassen keine Ware anzubieten haben, die möglichst rasch verkauft werden sollte, damit sie nicht verdirbt, veraltet und aus der Mode kommt, woraus dann dem Warenvermittler ein Verlust entsteht. Die Darlehenskassen wollen Dienstleistungen erbringen. Ihr Prinzip ist, der Landbevölkerung eine vorteilhafte Spar- und Kreditorganisation zu sein, günstige Gelegenheit zu bieten, Ersparnisse vorteilhaft und sicher anzulegen und diese hinwiederum der örtlichen Wirtschaft dienstbar zu machen. Je mehr Leute, je weitere Kreise mit der Darlehenskasse am Orte zusammenarbeiten, umso größer wird ihre Leistungsfähigkeit werden. Diese zu heben und zu steigern, kann allein Sinn und Zweck einer Propaganda für die Darlehenskassen sein. Diesem Ziele hat sie auch zu dienen, auf die Erreichung dieses Zieles muß sie ausgerichtet sein. Unter Propaganda für die Darlehenskassen kann daher meines Erachtens nur verstanden werden ein Bekanntmachen der Dienstleistungen dieser Institute, Verbreitung und Vertiefung der Ideen und des geistigen Gehaltes der Darlehenskassen, ein Orientieren über die Vorteile des Geldverkehrs mit diesen örtlichen Spar- und Kreditgenossenschaften, ganz allgemein ein Vertrautmachen der Darlehenskassen mit der Ortsbevölkerung.

Welches sind nun die Wege, um diese Propaganda auszulösen? Das Wort Propaganda ist in diesem Falle allerdings schlecht gewählt, besser wäre zu sagen, welches sind die Wege, um diese Beziehung der Darlehenskassen zur Bevölkerung zu schaffen.

Das beste und erfolgreichste Mittel ist die Empfehlung von Mann zu Mann. Die persönliche Orientierung, das persönliche Weitergeben des Ideengehalts, das persönliche Bekanntmachen der Dienstleistungen seiner Darlehenskasse, die Diskussion im Kreise der Familienangehörigen, im Freundeskreise, in diesen oder jenen Vorständen und Versammlungen, bei einem freundschaftlichen Plausch, all das weitet und festigt die Beziehungen der Bevölkerung zu ihrer Darlehenskasse.

Gerade diese persönliche Aufklärung, Ideenvermittlung und Empfehlung wird gefördert werden durch eine interessante, ansprechend gestaltete und lehrreich durchgeführte Generalversammlung. Erfahrungsgemäß zählt die Darlehenskassenversammlung zu den best besuchten Versammlungen in der Gemeinde. Beteiligungen mit 80, 90 und 100 Prozent der Mitglieder sind sehr häufig. Jeder Besucher ist erfreut über die prächtige Entwicklung der Kasse, wird beeindruckt von der Leistungsfähigkeit eines solchen Gemeinschaftswerkes in der Gemeinde und wird erneut begeistert sein von den Ideen und materiellen Vorteilen, welche die örtliche Darlehenskasse ihm und der gesamten Bevölkerung bietet. Er holt neue Impulse, erfrischt seine



Begeisterung für dieses Werk und wird erneut zu einem Propagandist für die Darlehenskasse.

Über die flott durchgeführte Generalversammlung soll in der lokalen Zeitung ein Bericht veröffentlicht werden. Damit gelangt man an einen weitem Kreis von Leuten, auch über die Gemeindegrenze, über den Geschäftskreis hinaus. Das wird zwar der dörflichen Darlehenskasse nicht unmittelbar dienen, auf indirekte Weise aber doch. Vielleicht wird damit der Raiffeisengedanke in eine Gemeinde getragen, in der noch gar keine Darlehenskasse ist; es wird die Nachbarkasse durch die guten Resultate angespornt, und was sehr wichtig ist, es wird die Raiffeisenidee immer weiter bekannt und verbreitet, es wird in weitem Kreisen eine gute Atmosphäre für die Raiffeisenbewegung geschaffen. Auf diese Sympathie, auf dieses Wohlwollen ist jede Volksbewegung angewiesen, und was hier dem Ganzen zugute kommt, dient auch dem Gliede, dient jeder einzelnen Kasse.

Diese Art der Bekanntmachung und der Werbung für Sympathie scheint mir viel wichtiger zu sein als die Anpreisung der üblichen Geldanlagemöglichkeit und der Kreditbeschaffung. Natürlich will ich nicht sagen, daß nicht von Zeit zu Zeit ein Inserat dieser Art auch am Platze ist. Solche Inserate sollten vielleicht am zweckmäßigsten bezirksweise gemacht werden, d. h. alle Darlehenskassen eines Bezirkes gemeinschaftlich, wenn das Blatt, in dem inseriert wird, Lokalblatt eines Bezirkes ist. Bei der heutigen Praxis der Anpreisung der Propaganda muß auch die Darlehenskasse von Zeit zu Zeit sagen, daß sie existiert, daß sie noch tätig ist.

Ein wertvolleres Werbemittel, neben der persönlichen Werbung, scheint mir allerdings die schriftliche Werbung in Form eines Zirkulars an den Kreis der Ortsbevölkerung zu sein; und da würde ich die Form eines gedruckten Briefes wählen. Vorab diejenigen Darlehenskassen, die es sich leisten können, sollten nicht knauserig sein in der Anwendung der Mittel, mit denen sie ihre Dienste der Bevölkerung empfehlen. Auch auf dem Lande hat man heute erfreulicherweise vielen und recht guten Geschmack für Werbung. Und es scheint mir, das angewandte Werbemittel sollte schon in seiner Art etwas verraten vom Werte der Darlehenskassen und ihren zeitlos gültigen Prinzipien.

Und abschließend sei vielleicht noch ein besonderes Mittel der Werbung erwähnt, ein Abonnement des 'Schweiz. Raiffeisenbote' für alle Mitglieder der Raiffeisenkasse. Der 'Schweiz. Raiffeisenbote' macht es sich zur besondern Aufgabe, Träger des Ideengutes der Raiffeisenbewegung zu sein; daneben aber will er orientieren und instruieren über Spar- und Kreditfragen allgemein, Wegleiter sein für die Verwaltungstätigkeit der Raiffeisenkassen im besondern. Je größer unsere Bewegung aber wird, umso wichtiger ist es, daß ihr Ideengut bei den Mitgliedern verbreitet und vertieft wird, umso größer wird die Gefahr, daß nurmehr die Zahlen imponieren und der Geist, der sie beleben soll, in Vergessenheit gerät. Von der Raiffeisenkasse und ihrer Tätigkeit aber gilt:

«Das Materielle ohne das Ideelle ist richtungslos, das Ideelle ohne das Materielle ist wirkungslos.» -a-

## Solothurner Unterverband

### 250 Raiffeisenmänner tagen in Mariastein

Zum vierten Mal beherbergte am 13. Juni letztthin Mariastein die Kantonal-Tagung der soloth. Raiffeisenmänner. Die starke Anziehungskraft des Tagungsortes kam auch diesmal wieder zur Geltung. Nach einem feierlichen Gottesdienst in der Basilika begannen im geräumigen 'Post'-Saal die Verhandlungen. In Vertretung des Präsidenten und des Vizepräsidenten amtierte als gewandter Versammlungsleiter Ammann Gubler, Winznau. In seinem wohl-durchdachten Begrüßungswort hieß er vorerst unsern hochgeschätzten Präsidenten, Nationalrat Alban Müller, willkommen, der trotz gesundheitlicher Indisposition zur Freude der ganzen Versammlung persönlich erschienen war. Ein spezieller Gruß galt den Referenten, Vizedirektor Dr. Edelmann und Revisor Löpfle, St. Gallen, sodann dem Präsidenten des hohen Kantonsrates, Bernhard von Arx, Dulliken. Begreiflich, daß uns die Tatsache mit Genugtuung erfüllt, einen der unsrigen im höchsten Amt des Kantons zu wissen. Verschiedene Prominente hatten sich entschuldigt, so Direktor Egger, Regierungsrat Obrecht. Zum allgemeinen Leidwesen fiel die Absenz unseres Vizepräsidenten auf. Kantonsrat und Ammann Jäggi, Mümliswil, ist im Bürgerhospital in Solothurn ans Krankenlager gefesselt. Ein Telegramm überbringt ihm beste Grüße und innige Wünsche.

Im Rückblick des Vorsitzenden auf das verflossene Jahr kommt berechtigte Genugtuung über schöne Fortschritte zum Ausdruck. 73 Ortskassen zählen 11 000 Mitglieder. 175 Mio Fr. sind uns anvertraut. 9,5 Mio Fr. Eigenkapital und 0,5 Mio Fr. Reingewinn bringen eine gesamte Steuerleistung von 185 000 Fr. Aktuar Habertür, Laupersdorf, verliest das Protokoll, das uns die letztjährige Versammlung in Gerlafingen in angenehme Erinnerung bringt.

Nationalrat Alban Müller, begeistert begrüßt, ergreift das Wort. Mit allen Fasern hat es mich heute zur Gnadenmutter im Stein und zu meinen Raiffeisenfreunden gezogen. Es schmerzt mich, nicht aktiv das Verbandsschiff steuern zu können. Von den denkwürdigen Tagungen in hier, ist mir jene von 1926 in bester Erinnerung. Eine Photo in der Jubiläumsschrift zeigt die Führer von damals. Noch vier sind am Leben: alt Lehrer Borer, Hofstetten, alt Ammann Borer, Erschwil, Fürsprech Dr. Rauber, Olten, und der Sprechende. Menschen kommen und gehen, aber die Raiffeisen-Idee bleibt, wächst und gewinnt an Boden. Hegt und pflegt unsere Kassen. Ihre soziale und vaterländische Mission ist groß. Ein Volk von Eigentümern ist krisenfest, ist heimatreu, bleibt der westlichen Lebensart, der christlichen Weltanschauung verbunden. — Im rauschenden Beifall kommt der Dank an den verdienten Volksmann, kommt der innige Wunsch auf baldige Genesung beredt zum Ausdruck.

Vizedirektor Dr. Edelmann spricht ein instruktives Referat über die Lage am Geld- und Kapitalmarkt. Der Preis des Geldes, der Zins, wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Welche Gründe führen zu Verknappung und Verflüssigung? Außenhandel, Zu- und Abfluß internationaler Gel-

der infolge Sinken und Steigen des Zinsfußes in einzelnen Ländern, Spartätigkeit, Bautätigkeit, gezielte Lenkungsmaßnahmen von Landesbehörden, sowie das Verhalten des Menschen in der Wirtschaft usw. sind maßgeblich. Ein riesiges Bauvolumen pro 1959 von 5,5 Mia Fr. Ansteigen der Rendite von Staatspapieren deuten eine Anspannung der Marktlage an. — Ein feurriger Appell zu den Prinzipien unserer Bewegung gibt uns das beglückende Gefühl, einer guten Sache zu dienen. Dienen wir dem Nächsten ohne zu rechnen, Schenken wir dem Herrgott unsere Zuversicht, er verläßt uns nicht.

Revisor Löpfle versteht mit seinen Ausführungen ein maximales Silentium herbeizubringen. Er spricht über die so wichtige Kontrolltätigkeit. Er will keine wahllosen Stichproben, sondern systematische Überprüfung. — Vor dem gemeinsamen Mittagessen sprach Kantonsrat Aerni, Selzach, ein flottes Schlußwort, weckt neue Impulse und Freude, wünscht ersprießliche Tätigkeit in allen Gemeinden zu Nutz und Frommen unseres Volkes und lieben Heimatlandes. H.

## Unterverband Zürich - Schaffhausen

Was wäre eine Raiffeisenkasse ohne ihren Verband? Man könnte sie vergleichen mit einem Kind ohne Mutter. So, wie ein Kind gehen lernt an der Hand seiner Mutter, kann eine Dorfkasse ihre ersten Schritte auch nur mit Hilfe und Unterstützung der mütterlichen Verbandsobhut wagen. Und wenn die ersten Schritte gelungen sind, das Kind bereits gehen kann, so wird es dennoch dauernd gehegt und umsorgt von seiner Mutter. Mit allen Anliegen kommt das Kind zu ihr, und liebevoll wird ihm Rat und Unterstützung gewährt. So soll auch das Verhältnis sein zwischen Dorfkasse und Verband. Wenn der Kinder aber viele sind, so besteht bei ihnen das natürliche Bedürfnis gegenseitigen Interesses. Wie einsam muß ein Einzelkind aufwachsen, auch wenn es mütterlich noch so gut betreut wird, und wieviel glücklicher ist es unter einer Schar Geschwister! Der gegenseitige Kontakt, das Miteinander-Aufwachsen vermittelt dem Kinde manches, was die beste Mutter dem Einzelkind nicht bieten kann. Es ist darum auch ein ganz natürliches Bedürfnis jeder Raiffeisenkasse, daß sie Fühlung sucht mit ihren Geschwistern in der nahen und weiten Umgebung. Da gibt es Gelegenheit zu lernen aus den Erfahrungen anderer, gibt es Möglichkeiten des Gedankenaustauschs und Anregung zur Pflege des Gemeinschaftssinns. Diese Kontaktnahme zu ermöglichen und zu fördern, ist Aufgabe des Unterverbandes. Er erfüllt keinen Selbstzweck, sondern ist nur Mittel zum Zweck, ist Dienerin am großen Raiffeisenwerk.

Relativ dünn gesät sind die Raiffeisenkassen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Im Kanton Zürich hauptsächlich haben andere Bankinstitute weitgehend die Bedürfnisse der Bevölkerung zu decken

versucht, so daß die Raiffeisenbewegung ziemlich steinigem Boden zu ackern hat. So ist seit Jahren keine Neugründung mehr erfolgt, obwohl die bestehenden Kassen ausnahmslos gute Fortschritte zu verzeichnen haben.

Der Unterverband beider Kantone, der vor 16 Jahren ins Leben gerufen wurde, dürfte mit seinen 13 angeschlossenen Kassen einer der kleinsten unseres Landes sein. Vielleicht bietet er aber dafür den Vorteil einer wirklichen Familiengemeinschaft. Dieser Geist kam denn auch wieder ausgeprägt zur Geltung anlässlich der Jahresversammlung vom 20. Juni 1959 in Schlatt ZH.

Erstmals seit der Gründung der Kasse im Jahr 1942 beherbergte das kleine Bauerndorf am Schauenberg die kleine Landsgemeinde von vierzig Delegierten sämtlicher Kassen. Die Herren Direktor Egger und Prokurist Burkhard vom Verband gaben der Versammlung besondere Ehre und Bedeutung. Von den üblichen Jahresgeschäften verdienen das mustergültige Protokoll und der interessante und inhaltsreiche Jahresbericht besondere Erwähnung. In letzterem wird mit Zahlen belegt, daß unsere Kassen an der Aufwärtsentwicklung vollen Anteil nehmen. Den Gruß des Tagungsortes überbrachte der Gemeindepräsident von Schlatt mit einem Exkurs in die Lokalgeschichte seiner Gemeinde. Der Höhepunkt des Tages war wiederum der Vortrag von Herrn Direktor Egger über das stets aktuelle Thema 'Zins und Kapitalmarkt'. Aber auch Herr Prokurist Burkhard erzählte manch Wissenswertes aus seiner Praxis — für die Praxis.

Der Unterverbandstag 1959 hat seinen Zweck wieder voll und ganz erfüllt. Geistig angeregt, vom Gehörten und Gesehenen bereichert und sichtlich befriedigt verließen die Gäste das stille Dorf. F.

Darlehenskassen. In einem weitem Votum erläuterte Direktor Egger die Aufgaben der schweizerischen Nationalbank, die Funktion der Diskont- und Lombardzinsfußpolitik dieses Institutes und unterstrich ganz besonders die solide Währungspolitik unserer Notenbank, der wir wohl zu einem bedeutenden Teil die Festigkeit unseres Schweizer Frankens im Verhältnis zu den meisten ausländischen Währungen zu verdanken haben. In einer letzten Orientierung gab Vizedirektor Dr. Edelmann Wegleitungen für das Verhalten des Kassiers in Todesfällen von Kassakunden, insbesondere bei Vorliegen von Erklärungen oder Testamenten des Verstorbenen über seine Kassa-Guthaben.

Den Kurzreferaten schloß sich jeweils eine interessante und wertvolle Diskussion an, die noch manche Fragen der Verwaltung zur Abklärung brachte, einer vermehrten gemeinsamen Propaganda der Darlehenskassen des ganzen Bezirkes rief und schließlich mit Nachdruck den Wunsch zum Ausdruck brachte, mit der nächsten Instruktionstagung nicht mehr solange zuzuwarten wie diesmal. Die Versammlung beauftragte denn auch die Darlehenskasse Wartau, deren Präsident Lehrer Zogg die Bereitschaft hiezu erklärt hat, mit der Durchführung der nächsten Tagung, die, sobald Bedarf, spätestens in zwei Jahren, stattfinden soll, und für die bereits Behandlungsthemen angemeldet worden waren. Nach dreistündiger Dauer schloß der Vorsitzende die Verhandlungen, gab seine Freude über den regen Verlauf kund und offerierte den Teilnehmern im Auftrage der Darlehenskasse des Tagungsortes einen Vesper-Imbiß. Alle Teilnehmer aber werden bereichert nach Hause gegangen sein. -a-

## Aus unserer Bewegung

### Instruktionskurs

Die Darlehenskassen der st. gallischen Bezirke Sargans und Werdenberg führten am 4. Juli 1959 einen Instruktionkurs durch, der trotz des strahlenden Sommerwetters noch gut besucht war, ein Beweis, wie sehr solche Instruktionkurse Bedürfnis sind und von Kassabehörden und Kassieren zur Aussprache und Bereicherung ihrer Erfahrungen in der Verwaltung der Darlehenskassen gerne benützt werden. Kassapäsident Franz Good, Gemeinderatsschreibersubstitut, hieß die Besucher des Kurses im 'Schäfle' in Mels herzlich willkommen. Die Grüße des schweizerischen Zentralverbandes überbrachte Vizedirektor Dr. A. Edelmann, der in einem ersten Kurzreferat die Aufgaben der ländlichen Darlehenskassen im Dienste der Dorfgemeinschaft umriß und dadurch die verwaltungstechnischen Belehrungen der nachfolgenden Referate gleichsam auf die Ebene der ideellen Werte unserer Darlehenskassen stellte. In gewohnt meisterhafter Weise gab darauf Direktor Egger eine präzise Orientierung über die derzeitige Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt und die Konklusionen für die Zinsfußpolitik der

### Generalversammlung

Allenwinden (ZG). War das eine Freude, als sich am 17. März 1959 gegen 50 Raiffeisenmänner zur Generalversammlung der Darlehenskasse Allenwinden im Restaurant Moosrank einfanden. Diese Männer waren im voraus optimistisch gestimmt aus der Überzeugung, daß der Kassenpräsident, Jakob Bilgerig, bestimmt wieder gute Zahlen vorzulegen habe. Das erfreuliche Rechnungsergebnis pro 1958 zeigte tatsächlich gute Fortschritte. Unsere Kasse erreichte die Bilanzsumme von Fr. 1 180 965.-, während der Umsatz in 1030 Posten 1,9 Mio Franken betrug. Der Reingewinn von Fr. 4853.- erhöht den Reservefonds auf Fr. 45 079.23.

Aus den Erläuterungen des Kassiers Johann Nußbaumer, der zu jeder Tageszeit im Dienste der Kasse bemüht war, bekam man tieferen Einblick in die Jahresrechnung. Daraufhin stimmte die Versammlung den Anträgen des Aufsichtsrates zur Genehmigung der Rechnung einhellig zu.

Der Präsident des Zuger Unterverbandes der Raiffeisenkassen, Herr Severin Köppl, konnte die Allenwinder Kasse nur beglückwünschen, weil sie sich prozentual ebenbürtig neben alle großen Kassen unseres Verbandes stellt.

Drei Wochen später erlitt jedoch unsere Kasse einen schwersten Schlag, den wir nie vergessen können. Präsident Jakob Bilgerig, der sich mit uns an der Generalversammlung am

Blühen unserer Dorfkasse herzlich freute und der uns in seinem Schlußwort die besten Wünsche für Gesundheit und Glück mitgab, wurde in der Unglücksnacht vom 9. April uns jäh entrisen. Möge der Ewige Vergelter ihn nach diesem frühen Tod im besseren Jenseits ebenfalls glücklich machen. E. S.

### Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Hergiswil (NW). Nach langen, harten Krankentagen verstarb im Kantonsspital Stans ein lebensmüder Mann, der sich schon lange nach dem erlösenden Tode sehnte, Vater Remigi L i e m -Blättler, Zimmermann. 1876 in Büren NW geboren, führte ihn der Lebensweg früh in die Welt hinaus, kam mit 6 Jahren nach Hergiswil und schon nach 4½ Jahren Schulbesuch nahm ihn eine Schwester erst 13jährig nach Deutschland mit, um dort sein Brot zu verdienen. Oft erzählte er uns von seinen mageren Jugendjahren hier und dort, bis er wieder in der Heimat landete. 1907 trat er als Zimmermann in die junge Firma G. Erni, Baugeschäft, ein. Er sah deren blühenden Aufstieg und hat als treuer Arbeiter zu diesem Aufstieg kräftig mitgeholfen. 1912 kaufte er sich ein altes Haus, das er mit kundiger Hand zum wohnlichen, trauten Heim auszugestalten verstand. Hier lebte er mit seiner Familie, 3 Söhnen und 2 Töchtern, glücklich und zufrieden. Er war Mitbegründer des hiesigen Konsumvereins, machte viele Jahre als begeisterter Freund im Schützenwesen mit, wurde in den Kirchenrat berufen und war jahrzehntelang ein treues Mitglied unserer Raiffeisenkasse. 33 Jahre blieb er im Aufsichtsrat, den er 1938-1946 präsidierte. In seinen finanzschwachen Anfängen half ihm die Kasse sein Eigenheim erwerben, und diese Hilfe hat er zeitweilig nie vergessen und immer wieder dankend und lobend anerkannt. Nun hat der einst so starke Mann, der oft die schwersten Balken auf seiner Schulter auf die Häusergiebel trug, als man die heutigen Hilfsmittel noch nicht kannte, Maßstab, Beil und Meißel auf die Seite gelegt und ist nach schwerer Lebensarbeit zur ewigen Ruhe eingegangen. Friede seiner Seele! O.

Homberg (BE). Auf dem stillen Bergfriedhof in Buchen, den er vor 33 Jahren hatte anlegen helfen, wurde Samstag, den 20. Juni, die sterbliche Hülle von Benedikt H ü b s c h e r, gewesener Landwirt in der Weide, dem kühlen Schoße der Erde übergeben. Aufgewachsen mit neun Geschwistern auf dem bäuerlichen Betrieb seiner Eltern in der seeländischen Gemeinde Matzwil, erlernte er von Haus aus den Beruf eines Landwirtes, hernach dem Zuge seines Herzens folgend, denjenigen eines Käfers und später eines Gärtners. Alle drei sind ihm wohl zu stattem gekommen. Seine Lebensarbeit leistete er auf dem Hofe Weid. Während 26 Jahren war er Präsident der Käseereignossenschaft, während 24 Jahren der Viehverversicherungskasse und während 25 Jahren der Darlehenskasse Homberg. An der Gründung der beiden letztgenannten hatte er maßgebenden Anteil. Er faßte die Wirksamkeit beider Kassen als Dienst an der Heimat auf. Auf getreue Mitarbeiter konnte er sich verlassen. Es ging ihm darum, daß jeder Bauer auf seinem Boden bleiben und werken konnte, was in den dreißiger Jahren leider keine Selbstverständlichkeit war. So hat er sich auch für die Gründung der Kirchengemeinde Buchen, für den Bau von Kirche und Pfarrhaus kräftig eingesetzt, um ein geistiges Zentrum zu schaffen. Auch hier ist seine Arbeit von Erfolg gekrönt gewesen. Er wurde zum Mitglied und Vizepräsidenten des ersten Kirchengemeinderates gewählt.

# Bilanz der Zentralkasse des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen St. Gallen per 30. Juni 1959

Aktiven		Fr.	Passiven		Fr.
1. Kassa			1. Bankenkreditoren auf Sicht		1 247 825.97
a) Barschaft	730 580.28		2. Andere Bankenkreditoren		—.—
b) Nationalbank-Giro- und Clearing-Guthaben	11 568 989.67		3. Guthaben der angeschlossenen Kassen		
c) Postcheck-Guthaben	640 931.72	12 940 501.67	a) auf Sicht	96 994 274.—	
2. Coupons		23 290.90	b) auf Zeit	153 981 500.—	250 975 774.—
3. Banken-Debitoren auf Sicht		1 615 693.55	4. Kreditoren		
4. Andere Bankendebitoren		2 000 000.—	a) auf Sicht	7 740 161.33	
5. Kredite an angeschlossene Kassen		14 417 647.—	b) auf Zeit	1 149 768.15	8 889 929.48
6. Wechselportefeuille		22 595 404.50	5. Spareinlagen		20 200 552.13
7. Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung (Landw. u. milchwirtschaftl. Organisationen und Elektrizitätswerke)		6 022 241.25	6. Depositeneinlagen		2 521 171.67
8. Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung davon mit hyp. Deckung Fr. 3 534 293.50		7 286 296.05	7. Kassa-Obligationen		12 312 500.—
9. Feste Vorschüsse u. Darlehen mit Deckung davon mit hyp. Deckung Fr. 1 359 058.40		3 035 919.05	8. Pfandbrief-Darlehen		4 000 000.—
10. Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentl. rechtliche Körperschaften		16 860 529.44	9. Checks und kurzfristige Dispositionen		10 000.—
11. Hypothekar-Anlagen		102 422 127.10	10. Sonstige Passiven		651 560.97
12. Wertschriften		128 784 058.70	11. Eigene Gelder		
13. Immobilien (Verbandsgebäude)		50 000.—	a) einbez. Geschäftsanteile	10 700 000.—	
14. Sonstige Aktiven		—.—	b) Reserven	6 500 000.—	
			c) Gewinnvortrag vom Vorjahr	44 394.99	17 244 394.99
		<u>318 053 709.21</u>			<u>318 053 709.21</u>

Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) Fr. 3 637 196.40

Trotzdem seine Ehe mit Frieda geb. Stähli kinderlos geblieben war, pulsierte stets junges Leben in seinem Hause. Viele Pflege- und Ferienkinder fanden in ihm einen treuen Vater und in seiner Frau eine liebende Mutter. Zwei junge Männer wurden durch Adoption ihre Söhne. Seither durften sie auch die Freude von Großeltern erleben. Für fünfunddreißig Kinder legten die Eheleute vor dem Taufstein das Versprechen ab, sich ihrer als Paten hilfreich anzunehmen, wenn es den Eltern unmöglich werden sollte, für sie zu sorgen. O.F.B.

**Derendingen (SO).** Hans Baumann, Kaufmann, Derendingen, zum Abschied. - Die Darlehenskasse Derendingen hat einen ihrer Gründer verloren. Der Verstorbene war ein erfolgreicher Geschäftsmann, der sich aus eigener Kraft emporgearbeitet hat. Die Gründung der Raiffeisenkasse förderte er im Bewußtsein, daß damit dem kleinen Manne und der Dorfgemeinschaft geholfen werden kann. Bis zu seinem allzufrühen Tode hat er dem Gemeindefortschritt als Vize-Präsident des Aufsichtsrates in vorbildlicher Treue gedient. Hans Baumann blieb trotz allen Erfolgen immer der bescheidene Bürger, der die Not der Mitmenschen nie vergaß. Wer rat- und hilfeschend bei ihm anklopfte, durfte auf seine Unterstützung rechnen. Seiner Gattin, die ihm bei den geschäftlichen Unternehmungen zur Seite stand, seinem Sohne, dem er die Ausbildung zum tüchtigen Arzt ermöglichte, war er ein treuer Gefährte und guter Vater.

Hans Baumann, dieser markante Mitbürger eigener Prägung, hinterläßt in seiner Familie, im Dorf und ganz besonders im Kreise der Raiffeisenmänner von Derendingen eine große Lücke. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren. Er ruhe im Frieden! K.

**Saas-Fee (VS).** † Gustav Supersaxo. Durch das sommerliche Dorf hat sich die Kunde rasch verbreitet, daß der beliebte Gustav Supersaxo seine Augen für immer geschlossen habe. Die Anteilnahme war eine allgemeine. Saas-Fee verlor in Supersaxo eine Persönlichkeit, die im Dorfgeschehen während vielen Jahren von maßgebender Bedeutung war. Als Schullehrer, der nur des Winters sein Amt aus-

üben konnte, widmete er sich dieser Aufgabe mit voller Kraft, wußte er doch, daß eine Winterschule doppelten Einsatz erforderte und insbesondere auf einem Fremdenplatz eine gute Grundschulung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Während den vielen Jahren der Schullehrerzeit haben zahlreiche Saaser aus dem Borne Supersaxos geschöpft und den ihnen sowieso eigenen Sinn für das Praktische noch erweitert. Das rege Interesse, das Supersaxo der Öffentlichkeit entgegenbrachte, führte zur Wahl in den Gemeinderat und zur Berufung als Gemeindepräsident. Damit war für den Verstorbenen eine Zeit außerordentlicher Beanspruchung angebrochen, hat ein aufstrebender Kurort wie Saas-Fee doch stetsfort Probleme, die gelöst sein wollen und vom Gemeindepräsidenten eine intensive Bearbeitung verlangen. Supersaxo bewältigte dieses reiche Arbeitspensum mit Leichtigkeit, war er doch mit vorzüglichen Geistesgaben ausgerüstet und von einem Wesen, das Ruhe ausstrahlte. Es brauchte schon eine außergewöhnliche Begebenheit, bis die Toscani, die so gut in das runde, frohgemute Gesicht Supersaxos paßte, einmal aus dem Munde genommen wurde und eine leichte Erregung sichtbar wurde. Viele der Werke in und um Saas-Fee tragen den Stempel von Supersaxo. Auch als Supersaxo in den Großen Rat nach Sitten delegiert wurde, blieb er doch der einfache Saaser, der sich von den Fremden nicht anstecken ließ, einer Aufgeblasenheit abhold war und des Sommers seine helle Freude hatte, wenn der Klang seines Dangelns durchs Dorf drang. Bei aller Betätigung in öffentlichen Ämtern ließ er sich die Zeit für die Pflege gehobener Häuslichkeit nicht nehmen. Im braunen Holzhaus Supersaxos mit den vielen kleinen Fenstern konnte man eine Atmosphäre antreffen, die wohlthat und der großen Kinderschar, die von einer besorgten Mutter betreut wurde, sichern Hort bedeutete.

Bei dieser gesunden Einstellung zu Familie und Gemeinschaft darf es eigentlich als Selbstverständlichkeit betrachtet werden, daß auch der Raiffeisengedanke im Hause bestens aufgehoben war. Seit der Gründung der Kasse am 26. Dezember 1915 stand Supersaxo dem Institute als exakter Kassier vor. Bei der bekannten

Sparsamkeit der Bevölkerung nahm die Kasse unter der Führung von Supersaxo einen erfreulichen Aufschwung. Mit einer Bilanzsumme von 2 Millionen Franken bildet die Geldausgleichsstelle einen wirtschaftlichen Zentralpunkt des Dorfes. Der Dahingeschiedene hat zu dieser Prosperität in hohem Maße beigetragen und als Berater der Einwohnerschaft vortreffliche Dienste geleistet. Auch der Unterverband der Oberwalliser Raiffeisenkassen machte sich diese Erfahrungen zunutze und berief Supersaxo in den Vorstand.

In dem Schaffensfreudigen machte sich seit längerer Zeit ein Leiden bemerkbar, das nun ein reich gestaltetes Leben zu früh - nach 66 Jahren - zum Auslöschen brachte. Wir danken dem Verstorbenen für all seine Mühen für den Nächsten und werden ihn im besten Andenken bewahren. Beim sonntäglichen Besuch des Gottesackers gedenken wir des Dahingeschiedenen, der am Fuße der Viertausender im Gletscherdorfe Grabstätte gefunden hat. Wie über dem Friedhof derzeit die Firne leuchten, möge dem Verstorbenen ewiges Leuchten beschieden sein. -u-

**Tübach.** Unter großer Anteilnahme der ganzen Bevölkerung und Freunden aus Nah und Fern wurden am 5. Juni die sterblichen Überreste von Anton Popp sel. zu Grabe getragen. Völlig unerwartet traf die Nachricht von seinem Hinschiede ein. Doch der Herr über Leben und Tod hat ihn durch einen Schlaganfall mitten aus der Arbeit in die Ewigkeit abberufen.

In Berg SG, seinem Geburtsorte besuchte der Verstorbene die Schule und arbeitete später etliche Jahre auf dem elterlichen Heimwesen. Nach seiner Verehelichung mit Fr. Rosa Egger erwarb er sich im Jahre 1921 ein eigenes Heimwesen in Tübach. Durch seine gründliche bäuerlichen Kenntnisse und seinen unermüdbaren Fleiß hat er das Gut zu schöner Blüte gebracht.

Schon früh wurde der Verbliebene in öffentliche Ämter berufen. Er war während mehreren Amtsdauern Mitglied des Gemeinde- und Kirchenrates. Der Käsereigenossenschaft stand er viele Jahre als Präsident vor. Im Jahre 1935 beriefen ihn die Mitglieder der örtlichen Darlehenskasse in den Vorstand. Beinahe 25 Jahre hatte somit Anton Popp seine geschätzten Kräf-



**Diese Nummer gilt für die Monate Juli und August**  
**Die nächste Nummer erscheint Mitte September**

te dem genossenschaftlichen Selbsthilfeeinstituten uneigennützig zur Verfügung gestellt. Ohne Zweifel kommt ihm ein nicht unwesentlicher Mitverdienst am gedeihlichen Entwickeln der örtlichen Kasse zu. Die Raiffeisengemeinde ist ihm übers Grab hinaus dankbarer Anerkennung verpflichtet.

Der Gattin und den Kindern, die tieftrauernd am Grabe ihres Vaters stehen, sprechen wir unser tiefes Beileid aus. Der Verstorbene ruhe im Frieden des Herrn!  
 K.

## Aus der Praxis

**Nr. 7 Können Minderjährige Mitglieder der Darlehenskasse werden?** Diese Frage stellt sich immer wieder, besonders dann, wenn der Vater oder gar Vater und Mutter gestorben sind.

Nach Art. 4 Ziff. 1 lit. b der Normalstatuten der Darlehenskassen können nur natürliche Personen, die «selbständig handlungsfähig sind», Mitglieder der Darlehenskasse werden. Die Handlungsfähigkeit aber besitzt nach schweizerischem Recht, «wer mündig und urteilsfähig ist». Nach den Bestimmungen der Statuten könnten somit an sich Minderjährige nicht Mitglieder der Darlehenskasse werden. Nun haben wir diese Bestimmung allerdings nie stricte zur Anwendung gebracht und insbesondere

gegenüber Vollwaisen immer Ausnahmen gestattet. Solange die Minderjährigen unter elterlicher Gewalt stehen, besteht kaum eine Notwendigkeit für ihre Mitgliedschaft. Darlehen für sie können vom Inhaber der elterlichen Gewalt aufgenommen werden, so daß kein triftiger Grund für eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 4 Ziff. 1 lit. b der Statuten besteht. Anders ist es, wenn beide Elternteile gestorben sind und minderjährige Kinder als Vollwaisen beispielsweise Eigentümer des elterlichen Betriebes werden und damit auch Schuldner der darauf haftenden Hypotheken oder von Betriebskrediten sind. Dann drängt sich eine Ausnahme auf, damit diese Minderjährigen Mitglieder der Darlehenskasse werden können; denn das Prinzip, daß nur Mitglieder der Kasse ihre Schuldner werden können, soll nicht durchbrochen werden. Das Verfahren für die Aufnahme von Minderjährigen ist allerdings etwas kompliziert. Es ist hierfür die Zustimmung sowohl der Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) als auch der kantonalen Aufsichtsbehörde (in der Regel der Regierungsrat) notwendig (Art. 422 Ziff. 3 ZGB). Es wäre zwar noch ein anderer Weg möglich für den Erwerb der Mitgliedschaft Minderjähriger, so daß die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde umgangen werden könnte. Gemäß Art. 15 ZGB kann sich derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, von der Aufsichtsbehörde (also in der Regel der Regierungsrat) mündig erklären lassen. Bei Minderjährigen unter elterlicher Gewalt ist hierfür die Zustimmung der Eltern notwendig. Ist der Minderjährige dagegen bevormundet, so soll der Vormund angehört werden. Nach der Mündigkeitserklärung ist dann für die Mitgliedschaft bei der Darlehenskasse keinerlei Bewilligung mehr notwendig.

## Zum Nachdenken

Wer schnell reich werden will, bleibt arm; nicht an Geld, aber an Geist, der in der Eile nicht mehr nachzukommen vermag.

Robert Schaller

## Humor

Bubi stellte endlos Fragen. Meinte der Vater zuletzt ärgerlich: «Ich möchte nur wissen, was geworden wäre, wenn ich in deinem Alter meinen Vater auch mit solchen Fragen gequält hätte!» — Meinst du nicht auch, Vati, daß du mir dann jetzt meine Fragen vielleicht hättest beantworten können?»

\*

**Le sourire ne suffit pas!** Ein amerikanischer Freund erzählt dem französischen Schriftsteller Marcel Achard, daß die Steuerbehörden der USA neuerdings ein Plakat angeschlagen hätten: «Zahlen Sie Ihre Steuern mit einem Lächeln, dann fällt es Ihnen sehr viel leichter!»

«Das würde ich sehr gern tun», entgegnete Achard, «aber leider ist mein Steueramt damit nicht einverstanden; die Kerle bestehen darauf, Geld zu bekommen!»

**Inserieren  
bringt  
größten  
Erfolg**

**Mäuse-  
tod**



In jeder Beziehung, Brenndauer und Vernichtung konkurrenzlos. In Paketen zu 100 Stück Fr. 30.— zuzüglich Porto und Verpackung. MÄUSETOD vernichtet sofort alle Mäuse ohne irgendwelche Nachwirkungen auf Pflanzen und andere Tiere.  
 Kunstfeuerwerkfabrik AG  
 Mägenwil Tel. 064 8 52 65  
 (Kanton Aargau)

**Wehret den Anfängen**



Nur vorbeugende Bekämpfung der Kartoffel-Krautfäule führt zum Erfolg. Frühzeitiger Start, kurze Spritzintervalle und exakte Spritzarbeit mit bewährten Präparaten sichern hohe, gesunde Kartoffelerträge.

Zur Krautfäule-Bekämpfung:  
**KUPFER-SANDOZ** (Kupferoxydul)  
**BLAUKUPFER 50** (Kupferoxychlorid)  
**MILTOX** (Kupfer + Zineb)

Und gegen Kartoffelkäfer:  
**DIELDRIIN-SANDOZ 25**  
 oder  
**COLOTOX** (kombiniertes Präparat)



**SANDOZ A.G.**  
**BASEL**

**TUFAN**



**zum Abbrennen  
der Kartoffelstauden**

für die Gewinnung von Saatgut  
 bei starkem Krautfäulebefall zur  
 Verhütung von Knolleninfektionen  
 gegen Unkraut

DR. R. MAAG A.G. DIELSDORF-ZÜRICH

**Schriftleitung:** Dr. A. Edelmann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten, Tel. (062) 5 32 91 / **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 4.—, Freisexemplare Fr. 3.—, Privatabonnement Fr. 5.— / **Alleinige Annoncenregie:** Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / **Alle redaktionellen Zuschriften und Adresänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten**



Gegen Kraut- und Knollenfäule

bei Saatkartoffeln:

**Maneb Maag** in Abständen von 8-10 Tagen

bei Speisekartoffeln:

**Maneb Maag** bis Abschluss des Staudenwachstums,  
und anschliessend

**Virifix** oder **Cupromaag**

oder: für alle Bespritzungen Virifix oder Cupromaag

Wir senden Ihnen gerne den Bericht über  
unsere Grossversuche im Kartoffelbau Dr. R. Maag A.G., Dielsdorf ZH



Biologisch düngen  
mit  
Gartendünger  
**«HUMAG»**  
Enthält alle wichtigen  
Pflanzennährstoffe  
Hersteller:  
**HUMOSAN AG,**  
St. Gallen  
Werk Kronbühl  
Erh. in Gärtnereien

Unkrautfreie  
Hof- und Hausplätze mit  
**NATRIUMCHLORAT**  
**«ELECTRO»**  
Herstellerin: Electro-Chimie, Le Day-Vallorbe  
Alleinvertreiber: Dr. R. Maag A.G. Dielsdorf-Zürich

Feuer- und diebessichere  
**Kassen-  
Schränke**  
modernster Art  
Panzer Türen, Tresoranlagen, Aktenschränke  
**Bauer AG • Zürich 6**  
Geldschrank- und Tresorbau  
Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

**Tessiner Rotwein  
Americano**  
eigener Pressung, gute  
Qualität  
Fr. 1.10 p. L. ab Locarno  
von 30 Litern an.  
Preisliste mit Gratis-  
mustern verlangen auch  
für Nostrano, Monta-  
gner, Barbera, Valpoli-  
cella etc.  
**Früchteversand Muralto**  
(Tessin)  
Tel. (093) 7 10 44  
Postfach 60

**Stahlbandrohr mit Kugelgelenk**  
Schweizer Qualität mit Fabrikgarantie  
62 mm ø Alum.-Gel. Fr. 3.40, Messing-Gel. Fr. 3.95  
p. m.  
72 mm ø Alum.-Gel. Fr. 3.90, Messing-Gel. Fr. 4.55  
p. m.  
Ab 36 Meter franko Bahnstation.  
**Jaucheschläuche la Qualität**  
ölimprägniert Fr. 2.— p. m, gummiert Fr. 2.50  
p. m. Ab 20 Meter franko per Post.  
**Fritz Bieri, Schlauchweberei, Großwangen LU**  
Tel. (045) 3 53 43

**Bährenrad**  
Mit Pneu  
Vollgummi  
oder  
Eisenreif  
**Fritz Bögli**  
Langenthal 31  
Tel. (063) 21402

**Reinigungs-Trank  
Natürlich**  
J. K. S. 10175  
**KALBER-KÜHE**  
Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem  
Kalben und bei Unfruchtbarkeit mit dem schon über  
25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen  
kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— ver-  
sendet Telefon (071) 5 24 95.  
**Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)**

Heute schützen – morgen vernichten

Sorgfältig gepflegte Kartoffelbestände  
werden heute auch vor der Ernte nicht  
mehr ihrem Schicksal überlassen. Virus-  
freie, gesunde Saatgutproduktion verlangt  
gezielten Abbruch der Vegetation.  
**EK 54**, das radikale Abbrennmittel im  
fortschrittlichen Saatkartoffelbetrieb.  
EK 54 vernichtet alle Parasiten und Unkräu-  
ter, schützt die Knollen vor Infektionen  
und erleichtert die mechanischen Ernte-  
arbeiten. Deshalb ist EK 54 unentbehrlich  
im rationellen Kartoffelbau.  
**SANDOZ A.G. BASEL**

Die beste Kapitalanlage  
*Gesund werden, gesund bleiben*  
durch eine  
**KRÄUTERBADEKUR**  
im ärztlich geleiteten  
**KURHAUS  
Bad Wangs**  
ST. GALLER OBERLAND  
Prospekte durch M. Freuler

**Atout AG**  
Burgdorf  
Telephon 034 2 20 33  
Maschinen und Apparate  
**Besser!**  
**ATOUT-Schleifer**  
mit Führung gibt besseren  
Schliff  
Schweizer Produkt  
Gratis Prospekt verlangen  
  
Gegen kleinen Mehrpreis mit **Mixerkopf**  
und zweitourig lieferbar